



2^o 402

1: Dbl. Kp 883 00

als 2. Ex. in Pa.?

Sensib. d.

Arifn

tl

IB or

ausfu

h

201 1/2

Leipzig



Kurzer
Vorläuffiger Bericht

In Sachen
Derer im Fürstenthum Brandenburg
Ihrer begangenen
Betrügereyen und Falſorum halber
Zur Inquisition gezogenen

Vier Ober = Factoren /

Christian Julius Wackerhagen/
Johann Heinrich Grofen/
Christian Walthers/ und
Johann Heinrich Walthers/

Durch die
Vor einiger Zeit von den benahmten

MALVERSANTEN

Ausgebreitete
SPECIEM FACTI
veranlaſſet/

Und
Zunöthiger Nachricht zum Druck befördert.

Mit Anl. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L.

Brandenburg/
Bey Hennig Conrad Struven/ Hoch-Fürstl. Hof-Buchdrucker daselbst.

4. 3235

Verständiger Bericht

Zur Sache
Zwischen dem Herrn
Herrn im Reichshofrat
Zur Sache
Zur Sache

von = F. A. G. O. R. N. I.

Spezial-
Zur Sache
Zur Sache
Zur Sache



MALVERSANTEN

SPECIEM FACTI

Zur Sache
Zur Sache
Zur Sache
Zur Sache
Zur Sache

Zur Sache
Zur Sache
Zur Sache

L 1,818





Als in gegenwärtigem Monath Majo dieses
1727sten Jahres / eine dem Anführen nach beyrn hochpreiss-
lichen Kayserlichen Reichs- Hof- Rath übergebene aller-
unterthänigste

Supplica pro Absolutione a praestita urpheda, alioque quocun-
que Juramento, ac decernendo Mandato Cassatorio, inhibitorio &c. &c. in Sachen

Christian Julius Backerhagen/ Johann Heinrich Grofen/ Christian/
wie auch Johann Heinrich Walthers/ proprio & resp.
uxor. & liberorum nomine, contra

Herrn Herzog Ludewig Rudolph / Hoch-Fürstl. Durchl. zu
Braunschweig-Lüneburg-Blankenburg und Dero Regierung

cum adjunctis sub lit. A. usque Rr. incl.

Jedoch (wie das Titul-Blat meldet) geliebter Kürze halber
vorher erst ohne Beyfügung der Anlagen / unter dem Namen:
Kurze vorläuffige Species facti zu Darlegung der Ober-Factoren
Unschuld/ zum Druck befodert &c.

ansgebreitet worden / in solcher aber ein ganz anderer causae status, als in
der wider die Ober-Factoren höchst-gerecht verhängten Inquisition vorkom-
men

men ist/ fälschlich substituiret/ und die dabey angeführten Anlagen/ so zwar bislang im Druck noch nicht zum Vorschein kommen/ in einer ganz irrigen Connexion von diesen Supplicanten gemißbrachet worden/ die Sache selbst hingegen ganz anders/ als sie vorgestellt/ beschaffen ist; So haben Herrn Rudolph/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg-Blankenburg Durchl. ob wol höchst Dieselben/ oben benannte vier Malversanten/ aus gnädigster Consideration gegen ihre Anverwandte und Familie, mit Publication der gegen sie ergangenen Actorum gerne verschonet/ und die Abolition ihnen auch hierin zu statten kommen lassen hätten/ dennoch nunmehr befohlen/ die sämtlichen acta durch öffentlichen Druck bekande zu machen/ und damit alle Welt/ von Ihro Verfahren gegen benedte vier Malversanten/ aus solchen ein besseres Urtheil selbstn fällen könne/ als diese Fallarii durch vorbenedte ihre unwahre Anführungen und Vorstellungen zu insinuiren/ mit ihren bösen Rathgebern getrachtet.

- Indessen weil diese Sache schon anno 1715. sich angesponnen/ und also die acta auf einige Volumina angewachsen/ folglich in so kurzer Zeit/ als die ohne Communication der angezogenen Anlagen hervorgesprungene/ der Malversanten unwahre facti species, nicht publiciret werden können; So werden vorgängig nur einige wenige Extracte und diejenigen Stücke/ davon bey Perlustration der unwahren Ober-Factorischen Vorstellung/ der Leser nöthige Information bedarf/ gegenwärtig communiciret/ aus welchen
- A. und zwar lit. A. so viel zu ersehen/ daß **Se. Durchl.** die Inquisition mit Approbation einer berühmten Juristen-Facultät zu Tübingen vorgenommen/ und zu dem Ende diese vier Malversanten arrestiren/ auf dem Schlosse und der Canzley in honorablen Zimmern mit einer Soldaten-Wache bewahren/ und über abgefassete Inquisitional-Articul vernehmen lassen: Da denn inquisiti bereits vieler Verbrechen confessi & convicti, ad evitandam uberiorem inquisitionem & ad subsecuturam pœnam avertendam, um Gnade und Abolition processus Criminalis gebeten/ vid. lit. B.
 - B. und an statt der zur Ungebühr eingestrichenen vier Sonnen Goldes/ darum sie den Durchl. Herzog/ ihren Herrn/ wider Ahd und Pflicht betrogen/ ein hundert achtzig tausend Thaler offeriret/ und solche Summe/ ratione solutionis præstandæ, unter sich repariret/ vid. lit. C.

- Und als in ihrer/ der Malversanten sub B. angeführten unterthänigen Bitte/ einige Expressiones wahrgenommen/ über welche man zuvor derselben Erklärung/ wie sie gemeinet seyn solten/ bedurft/ haben sie solche
- D. deutlich von sich gegeben/ und daß sie dieses oblatum aus eigenem
 - E. Trieb bezogen/ und nach eigenem Gutdünken gethan/ lit. E. klärtlich nicht allein bekennet/ sondern auch diese lit. E. nur angeführte Versicherung/ nach bereits auf obiges ihr oblatum würdlich geschehener Abolition/ mit einem ausdrücklichen Ahd nochmalen bekräftiget. Demnach als sie auf inständiges Anhalten es dahin gebracht/ daß Ihro Durchl. sich erkläret/ auf denjenigen Nachstand des quanti abolitionis, so die Mal-
- ver-

verlanten mit ihren so genandten Vorschuffe und Hütten-effecten nicht bezahlen können / Wechsel-Briefe anzunehmen / haben sie samt und sonders / nach mehrerm Inhalte lit. F. abermalen alle viere / und zwar mutatis mutandis ein jeder besonders / apdlich versprochen / und sich verbindlich gemacht / die in den Wechseln gesetzete Summe / redlich zu bestimmter Zeit und noch wol eher zu bezahlen / und dagegen keine Exception und Ausflucht anzuführen. Wie denn auch folgend auf den Ueber-Rest der noch nicht völlig / durch die von Christian Julius Wackerhagen / Johann Heinrich Grofen und Johann Heinrich Walthern am 25ten Julii gestellten Assignationen und Tradition der sämtlichen Hütten und dortigen Effecten / noch nicht völlig bezahlten auf sich selbst reparirten Summen / von diesen / und zwar was die letztere beyde betrifft / nebst ihren Ehe-Frauen / nach vorgängig gescheneher apdlichen Renunciacion der weiblichen Berechtigkeiten / Wechsel wirklich ausgestellt worden : Immaßen dieses Grofen und Walthers Ehe-Frauen für die Erfüllung und feste Haltung des von ihren Ehe-Wännern lit. F. geschenehen Versprechens / ihre Haab und Güter / unter F. Verzicht des S^{cri} Vellejani und Authentica: si qua mulier , nachdem sie solcher zuvor wol belehret worden / mit einem wirklich abgestatteten A^{dy}e deliberato animo freywillig verbürget und verschrieben haben / wie solches die von vorgemeldten Ehe-Frauen ausgestellte Verschreibungen / und das protocoillum vom 28. Julii 1725. weitläufig vermelden.

Es hätte auch der annoch in arrest sitende Christian Walther / über den Rest seines quanti ebenmäßig einen Wechsel ausgestellt / wem dessen Ehe-Frau eine gleiche Bürgschaft auf sich zu nehmen / sich entschliessen wolten ; Wie denn derselbe / bezeuge lit. G. die Hütten-effecten / auf das von ihm selbst auf sich mit reparirte quantum , ohne Bedencken freywillig assigniret / und nebst Resignation der neuen Pacht / solche Effecten und die Hütten Sr. Durchl. übergeben hat.

Weil aber dieses Arrestaten Christian Walthers Ehe-Frau die Bürgschaft vertwegert und zur Defension des Arrestaten geschritten / so haben Se. Durchl. racione criminum , die Defension ihm verstatet / und ist demselben auf seine vollführte Defension / nachdem acta an ein auswärtig Juritten-Collegium zu Altorf verschickt / die Urtheil lit. H. publiciret / so mit denen beygeschickten racionibus lit. I. befestiget / vor Inquiriren aber ist solche / wie er und seine Ehe-Frau etwan verhofft / nicht ausgefallen.

Se. Durchl. haben nun zwar diesem Arrestaten Christian Walther die 2te Defension so gleich verstatet / es ist auch diese Defension einkommen / acta sind darauf vom defensore inroruliret / an eine auswärtige Juritten-Facultät zum ohnpartheyischen Rechts-Spruch verschicket / auch mit einer Urtheil verschlossen wieder zurück kommen.

Es hat aber defensor, unter dem Vorgeben / das in voriger Defension vieles ausgelassen / am 10. Maji a. c. eine petitionem pro sistenda sen-

sententia publicatione übergeben / um causam vorhero besser instruiren zu können / auch hierauf erhalten / daß Serenisimus seinem Suchen deferiret. Aus welchem allen ein jedweder ohnpassionirter völlig überredet seyn wird / daß Serenisimus dem Arrestaten / die Ausführung seiner Unschuld gerne zu statten kommen lassen wollen. Weil man aber die Eingangs angezogene durch den Druck publicirte Supplicam indessen zu Handen bekommen / und also besorget / die Ober-Factoren mögten / mit Verschweigung dieses pro sistenda publicatione sententiae geschenehen Ansehens; Daß die eingekommene Urthel dem Walthers weiter nicht publiciret würde / divulgiren / und hieraus ferner / daß nicht causa criminalis obhanden / zu ihrem Vortheil vorzustellen trachten; So hat hiervon Erwehnung geschehen / zu gleich aber auch pro iustificando processu criminali, ein extract der bey dieser leyten noch nicht publicirten Urthel eingekommenen rationum dubitandi & decidendi, in so weit solche des Arrestaten erkandte Straffe nicht K. K. communiciret werden müssen / da man dem hoffet / es werden alle Gerechtigkeit liebende ohnpartheyische Leute / eine andere idee als die Ober-Factoren / in ihrer durchgehend unwahren facti specie der Welt instruiren wollen / von der Sache ihnen machen / wenigstens bis sie ex actis in tegris gründlicher informiret / denen fallariis keinen Glauben beylegen.

Defensor hat auch seiner nur erwehnten am 10. Maji a. c. pro sistenda sententia publicatione übergebenen petitioni, sub signo O. ein vort der löblichen Juristen-Facultät zu Halle Menße Jan. a. c. eingeholtes Responsum beygelegt / worin diese berühmte Facultät / zwar alles was möglich / gegen die Altorfer Urthel pro inquisito angeführet; Diese Facultät ist aber einseitig / und wie man aus verschiedenen Orten dieses Responsi wol bemerken kan / falsch berichtet / und hat integra acta nicht gehabt / welches darans mit zu ersehen / daß die Herren Respondenten das Altorfer Urthel unter andern deswegen getadelt / weil der Walthersche defensor darin ein Hetz genennet / welches sie nicht gethan haben würden / wenn sie ex actis gefunden / daß Serenisimus auf defensoris Vertangen specialiter befohlen / ihm / was diese Sache betrifft / um solche nicht aufzuhalten / mit der titularur zu willfahren / da man sonst außer diesem specialen Befehl / mit der belobten Facultät / hierin ganz einig ist.

Solte nun künftig bey weiterer Fortführung der Defension sich finden / daß die von der löblichen Facultät zu Altorf eingeholte Urthel / aus denen pro inquisito vom defensore so wol / als von der vorbenannten Facultät in ihrem Responso sub signo O. angebrachten Gründen / eine Aenderung gelitten / wird dasjenige / und wenn er noch ein mehrs von diesen und andern Juristen Collegiis anzubringen weiß / nebst allen übrigen / was inquisito angedenen kan / ihm gegönnet werden / dabey aber wird defensor niemalen in den Stand Nedytens kommen / einige Circumstanzen / womit er auf die hiesige Regierung : Als ob selbige das Urthel vorher abgefasset / und zur Confirmation anbelobte *Universität Altorf* geschickt / lösjichet / oder dergleichen verbor-

borgentliche/ der Regierung unanständige/ denen Malverstanten aber geföhdnliche Dinge/ bekandt zu machen.

Die Fürstl. Regierung ist/ wie zum voraus/ so auch aus dem respons selbst/ von der so löblichen Juristen-Faculrät zu Halle/ als viris bonis versichert/ daß sie dergleichen/ ohnstreitig von denen falsariis dorten zu insinüiren getrachtete suspiciones, bey ihnen nicht haben Platz finden lassen/ und daß dieselben demnächst ex actis integris, ein ganz ander sentiment von der Sache fällen werden/ als sie gegenwärtig aus der Ober-Factoren falschen Bericht gethan.

Zeitlich haben die Ober-Factoren in ihrer Supplica pag. 22. auf eine Anlage lit. K. K. sich beruffen/ nach deren Inhalt die Blanckenburgische Unterthanen/ die von jenen genossene beneficia und Euthätigkeit öffentlich gerühmet/ und Serenissimum um ihre Befreyung angetreten haben sollen.

Man kan nun noch zur Zeit von dem Inhalte dieser Anlage nichts bejahen oder verneinen/ weil man solche noch nicht gesehen oder gelesen. Indessen ist nicht zu leugnen/ daß ein gewisses supplicatum, sub dato Braunlahé den 9. Janii 1725. zum Vorschein kommen/ worin unter dem Nahmen einiger Unterthanen für den Amtmann Wackerhagen/ zu seiner Befreyung aus dem arcket Ansjuchung geschehen. Allein es hat/ bezugweiser Aelen/ auf geschehene Nachfrage sich klar gefunden/ daß es mit diesem supplicato, wie mit allen der Ober-Factoren andern Vornehmen/ eine gleiche falsche Bewandniß habe. Gestalt der Sattler Wührenberg aus Braunlahé/ von des Ober-Factoren Wackerhagens Sohn/ durch eine Fleischer-Frau/ die Weidemannische genant/ so vordem des Ober-Factor Wackerhagens Kinder gewartet/ und beständig auf der Factorey sich aufgehalten/ nach dem Factorey-Hause geruffen/ und von diesem jungen Wackerhagen inkändigst gebeten/ er mögte doch die Gemeinde bereden/ für seinen arcketirten Vater zu intercediren.

Worauf dieser Wührenberg/ nebst noch einem andern/ Hans Jürgen Gleichmann genant/ nach dem Andreas-Berge zu dem Berg-Schreiber Dommes/ so des Ober-Factoren Befreundter/ gangen/ und so/ wie Wackerhagen es verlanget/ ein memorial aufsetzen lassen. Das concept der supplique hat dieser Dommes des folgenden Tages nach Braunlahé geschickt/ alldro der Sattler Wührenberg es abschreiben/ und einige Leute zur Unterschrift bereden müßten/ die aber/ als sie desfalls vernommen/ besage protocoll, den Inhalt nicht gewußt/ worauf endlich dem Sattler Wührenberg des Ober-Factor Wackerhagens Pferd geliehen/ solches memorial nach Blanckenburg zu bringen und in der Regierung zu übergeben. Auf solchem Tusse stehet diese piece, und gibt ein klares Zeugniß/ daß die Ober-Factoren mit lauter Künsteleyen umgehen/ und in keinem Stücke der Wahrheit sich befeißigen.

Was die Anlage Y. pag. 18. in sich halten mag/ wird wol/ quo ad essentialia mit denen Defensions-Säßen einerley seyn/ dagegen man vor der Hand sich begnügen muß/ was ohnpartheyische auswärtige Richter/ in den Anlagen H. I. K. erkandt/ daselbst an- und ausgeführt haben.

Es könten nun über dieses von dem Ober-Factor Wackerhagen/ und Joh. Heinrich Walthern verschiedene specialia mit communiciret werden; Weil aber der Kürze halber und aus andern bewegenden Ursachen/ solches aniso versparet worden/ so wird auf dasjenige/ so p. II. & seq. der supplique berichtet/ nur kürzlich geantwortet: Daß acta auch in diesem punct ein ganz wüthiges Zeugniß geben/ und daß der Rath Wackerhagen zu Kenla/ um die Sache in Güte abzuthun/ sich längst vorhero betworben. Die Malverlanten können auch nicht sagen/ daß bey dem ganzen negotio compositionis ein einziger Fürst. oder Canceley-Bedienter mit ihnen geredet/ oder zu ihnen kommen sey. Den Geheimbten Rath von Münchhausen aber haben die Malverlanten und deren Verwandte durch ihren Con-Commisarium und Verwandten Hartcken bloß um eine Intercession angelegen/ auch durch dessen soogemeinte Vorsprache/ die Permission erhalten/ die Arrestaten zu besuchen und zu sprechen/ unwissend demselben/ wie sie mit Arrestaten reden würden/ wie solches des Raths Wackerhagens verhandener eigener Brief beweiset. Der Geheimbte Rath von Münchhausen hat auch weiter nichts zur Sache gethan/ als daß er diese von ihm verlangte Intercession verrichtet/ und hat die Arrestaten nicht gesehen/ mit ihnen nicht geredet/ noch sonst etwas an sie gelangen lassen/ und deswegen ist es ein Gedicht/ was von eingeklagter Furcht daher geschwaget wird. Indessen/ wenn die Malverlanten von tortur ihnen Vorstellung gemacht/ mag das böse Gewissen allein ihnen solches prognosticiret haben. Denn eo tempore waren nur gegen den Ober-Factor Grosen die acta kaum aus Manckenburg zum Spruch/ und zwar vornemlich wegen verdächtiger Collusion und Brief-Wechsel mit einigen ihrer Durchl. Bedienten/ verschicket/ so daß auch lange nach erhaltenem Perdon/ das Interlocur von der Faculträt zu Altorf lit. L. eingetauschten/ welches man gerne auch zurück behalten hätte/ wenn nicht die unwahre facti species der Ober-Factoren solches kund zu machen erforderet/ um der Welt zu zeigen/ daß alles was die Malverlanten in ihrer facti specie vorgestellet/ ein Gedicht/ causa aber criminalis sey.

Was von Hartckens Wismuth angebracht worden/ ist falsch/ indem er am Schlag-Flusse gestorben/ vernünftig und ehrlich geliebet bis an sein Ende.



A.

Extract des von der Juristen-Facultät zu Tübingen
Anno 1725. eingeholten der Inquisition mit zum Grund
de gelegten Responsi.

Sechste *Question*.

Ob nicht aus den Extracten sub Nro 4. 5. 6. 7. & 8. so viel erhelle/ daß die
Pächtere zur Special-Inquisition gezogen werden können und
selbige ad articulos zu respondiren schuldig seyn?

So halten wir ohn Aufstand dafür/ daß selbige gleicher maßen in affirmativam zu decidiren sey; dann daß die Pächtere/ nach denen in nachstbemeldten Extractibus enthaltenen factis, gegen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. sich des criminis falsi ac itellionatus multis modis höchst suspect gemacht haben/ davon lassen die darüber eingezogene apdliche Rundschaften im geringsten nicht zweifeln/ als welche/ nach ihrem General-Inhalt/ sich auf folgende Principal-puncta concentriren/ daß nachdem die Pächtere in Erfahrung bekommen/ daß gnädigste Herrschaft/ zu genauer Untersuchung des veritablen Ertrags quætionirter Eisen-Wercker/ eine speciale Commission in locum abzuordnen entschlossen sey/ selbige

(1.) die dolose Veranstaftung/ durch Interjection allerhand fraudulentissime ausgefonnener impedimentorum gemacht/ damit bey Ankunfft derselben/ so wenig als nur immer möglich von Eisen/ und zwar in schlecht-möglichster Qualität/ gebrauchen/ hingegen aber/ so viel als nur immer möglich/ von Kohlen darzu verbraucher würde.

(2.) Daß sie ihre Hütten-Bediente dolosissime angebliesen/ daß selbige ir ein- und andern Stücken die Wahrheit hinterhalten sollen/ auch denselben zugemuthet/ daß sie die aus ihren Registern fideliter gemachte Extracte/ wider besser Wissen und Gewissen/ verändern/ und weniger ansehen sollen.

(3.) Ihnen zum theil ihre Register und Bücher abgenommen/ daß sie nach der Hand der Hoch-Fürstl. Commission weiters keinen vollständigen Extract aushändigen können.

(4.) Solche zum theil auch mit eigener Hand selbstien mutiret und durchstrichen.

So dann (5.) selbstien auch zum theil solche Ertrags-Berechnungen der Fürstl. Commission zu überreichen/ sich erkühnet/ deren Falstrit jedoch/ ohngeachtet sie sich zuvor zu derselben apdlichen Bestärkung offeriret gehabt/ sie durch die Herren Commissarios convinciret/ und dadurch zu derselben anderwärtigen Verfassung permoviret worden.

Dieses nun/ weil cardo hujus quætionis darauf beruhet/ nach allen fünf Haupt-Puncten/ specialius ex actis vor Augen zu legen/ so ergibt sich quoad primum, so viel/ daß die apdlich-abgehörte Hütten-Leute klar und deutlich bekundschafet/ daß nicht nur (a) die Pächtere sich expressis verbis in specie gegen den Zusteller Caspar Köhler/ vernehmen lassen/ daß/ weil eine Fürstl. Commission zur Untersuchung der Eisen-Hütten antommen würde/ sie
*
gerne

gerne sehen/wann ers doch machen könnte/ daß bey den hohen Ofen viele Kohlen aufgiengen/ und doch wenig Eisen damit erzeuget würde;

wie zu sehen *Act. pag. 34. b. & p. 35. a.*
 dergleichen auch der Hütten-Schreiber/ Christian Burcard Linde/ deponiret/ verbis: Es habe der Ober-Factor einer erwartenden Commission erwehnet/ und zu ihm gesagt: Er sollte es so machen/ daß es schlecht gienge.

Act. p. 20. b. in princ.

Sondern auch (b.) zugleich alle reale Anstalt dahin gemacht/ daß viele Kohlen verbrauchet/ aber wenig Eisen erzeuget worden;

laut *Act. p. 20. b. in fin. p. 21. p. 24. ibi:*

Die Commission zu betriegen/ daß wenig Eisen und hingegen ein stärker Kohlen-Ausgang angegeben werden könnte/ pag. 25. b. ibi: wie die Commission angehen sollen/ wäre der Hütten-Schreiber in die Hammer-Hütte kommen/ und hätte zu denen Hammer-Schmieden gesagt: Sie sollen machen/ daß braß Kohlen aufgiengen/ denn die Commission wäre wieder da. Item: Es sey der Hütten-Schreiber Linde in die Hammer-Hütte kommen/ und habe gesagt: Es würde eine Commission wieder gehalten werden/ also sollten sie braß drauf losgehen lassen/ daß genug drauf gienge. Junct. pag. 26. a. & b. alwo auch von andern rest. gleiches befundschaffet wird.

Dahero (c.) dieselbe befohlen/ daß man lauter alten untanglichen und geringhaltigen Inventarien-Stein und Schlamm verpuchen solle;

Juxta propriam depos. des Hütten-Schreibers Linde/ pag. 20. a. ibi: der Pächter hätte auf Befehl des Ober-Factors/ von alten Inventarien-Stein auffahren/ und aus dem Grunde das kleine mitnehmen müssen; wobey der Ober-Factor einer erwartenden Commission erwehnet/ und zu ihm dem Hütten-Schreiber gesagt: Er sollte es so machen/ daß es schlecht gienge zc.

Ingleichen des Meister-Knechts Quersfurds/ ibi: Es habe ihm der Stein-Pücher gesagt/ daß der Ober-Factor verwichenen Sommer befohlen/ alten schlechten Inventarien-Stein und Schlamm aufzufahren/ damit wenig Eisen erfolge d. pag. 26. b. in fin.

Wie nicht weniger auch des Stein-Püchers Zacharias Sorgens/ welcher hievon also deponiret: Es hätte verwichenen Sommer der Hütten-Schreiber Linde zu ihm und seinem Sohn gesagt: Sie sollten so etwas machen/ den alten geringhaltigen Inventarien-Stein verpuchen/ und nur Dreck und Wäsche nehmen/ damit/ wann die Commission käme/ es in tollen Schwang gienge/ und wenig Eisen erfolgte.

Act. pag. a. 21. junct. pag. 23. a. ibi:

Die Ursache/ warum es weniger Eisen gegeben sey/ weil alter geringhaltiger Stein aufgefahren worden/ welches sonst bey seiner Zeit niemalen geschehen sey.

Womit auch concordiret die Aussage des andern Stein-Püchers/ Hans Andreas Sorgens/ sub hoc ulteriore annexo:

der

der Ober-Factor habe befohlen / bey Aufgebung des Schlammes und Drecks / viel Kohlen aufgehen zu lassen.

laut ejusd. pag. 21. b. Junct. deposit. eorund. Aliorumque duorum tertium; pag. 22. b. in f. & pag. seq. a.

In gleicher Absicht hätten (d.) dieselbe die Formen und Gestellen in die hohen Defen / zu etlichen malen / durch den Zusteller Caspar Köhler / verändern lassen / damit es roh gehen / und wenig Eisen geben mögte;

Nach eigener Aussage Caspar Köhlers / pag. 35. a. in fin. ibi: Köhler gefragt: Ob er dann in denen hohen Defen zu solchem Ende / damit nemlich wenig Eisen erfolgete / und viele Kohlen aufgiengen / die Gestelle verdorben und die Formen verructet? vermeldet / daß er NB. solcher wegen / zum Neuenwerck die Forme herausgehoben / und zum Altenbrack verructet / zur Same aber hätte ers noch nicht gethan / hingegen aber wären dafelbst die neuen Defen ganz naß angelassen / und die Kohlen in dem Regen-Wetter naß geworden / daß also die Defen dadurch verdorben / und das ihrige nicht thun können. Item des Hütten-Schreibers Johann Friedrich Schützens / pag. II. b. ubi ita: daß die zwey letzte Jahre das Blas-Werck so schlecht gegangen / gebe er dem Zusteller Schuld; junct. pag. 12. a. ibi: Aus was Ursachen der Zusteller die Formen verructet / wisse er nicht / der Ober-Factor aber hätte es befohlen / und weil es sehr rohe gegangen / so hätte es wenig Eisen gegeben. Des Hammer-Schmied-Meisters Johann Jobst Grobens / pag. 12. b. ibi: In dem letzten Gebläse hätte der Zusteller an der Forme was ändern müssen; zu was Ende / wüßte er nicht.

Des Hütten-Schreibers Linde / pag. 20. b. also er ad Inc. svarum in denen zwey letzten Jahren das Blas-Werck so schlecht gegangen? die Antwort ertheilet: Es hätten das letzte Jahr die Sichten aus der Ursache gestanden / und kein Eisen geben wollen / weil so schlechter Stein genommen / und die Formen zwey- bis dreymal von dem Zusteller verändert worden.

Mit welchem übereinstimmt der Meister-Knecht Quersurd / pag. 20. b. der hohe Ofen = Knecht Johann Christoph Hann / pag. 22. a. & pag. 23. b. in fin. Steinpücher Joh. Andreas Sorge / pag. 21. b. ibi: auch hätte der Zusteller die Forme ausreißen / und solches so richten müssen / daß viel Kohlen drauf giengen: Der Steinpücher Zacharias Sorge / pag. 24. a. ibi: Die Forme wäre etliche mal herausgehohlet worden / das Gebläs aber sey immer schlimmer gegangen.

Hammer-Schmied-Knecht Spormann ibid. Meisterknecht Böhme / pag. 29. b. Aufgeber Hoffmann / pag. 30. a. Aufgeber Schüt / pag. 29. b. in fin. Hütten-Schreiber Johann Caspar Neus / Unterknecht Bothe / und Förmer Halbauer / pag. 44. a. Junctis deposit. des Linde / Hannens / Aufgebers Fischers / Aufgebers Langen Zettels / und des Steinpüchers Sorge / pag. 24. a. & b. also sie concorditer ausgesaget / daß dieses in keiner andern Absicht / als die Commission zu betriegen / geschehen sey / damit

nemlich wenig Eisen/ und hingegen ein starcker Kohlen-Aufgang angegeben werden könte: ut habent formalia des Aufgebers Fischers.

So seyn auch/ in eundem finem, die hohe Ofen zum theil nicht nur (e.) zur Unzeit/ und ehe sie trocken worden/ angelassen/ und noch darneben mit nassen Kohlen angefüllet;

Nach Aussage des Zustellers Köhlers pag. 37. b. ibi: zur Saune wären die neue Ofen ganz naß angelassen/ und die Kohlen/ mit welchen die Pächter in den nassen Ofen geblasen/ in dem gehaltenen Regen-Wetter durchaus naß geworden/ daß also die Ofen dadurch verdorben/ und das ihrige nicht thun können &c. Und des Schlackenpüchters Andreas Juncfers/ pag. 36. b. ibi: Sie hätten den Ofen zu früh/ und ehe solcher trocken worden/ angelassen.

Sondern auch (f.) von denen Pächtern zuweilen die expresse ordre gegeben worden/ denen hohen Ofen mehrere Stein aufzugeben/ als die Kohlen ertragen und leiden mögen;

Wie hievon disertis verbis deponiret der Aufgeber Andreas Flach/ pag. 36. a. ibi: Der Ober- Factor hätte ihm zuweilen gesagt: Sie solten mehr Steine aufgeben/ als die Kohlen tragen könten.

Und als er hierüber weiters befraget worden: Ob dann/wann mehr Eisen-Stein aufgesetzt/ als die Kohlen ertragen können/ mehr Eisen erfolgte? Antwortete er mit nein/ sondern es könte dadurch der hohe Ofen leicht versezet werden/ wie dann wirklich derselbe dadurch genug sey versezet worden/ und habe deswegen der Hütten-Schreiber erst noch vor ohngefahr 8. Tagen darüber gekiffen.

Dahero auch (g.) in eundem finem die Kohlen-Züll-Zässer fraudulenter vergrößert worden/

Daß in 4. der neuen so viel von Kohlen gehe/ als sonst in 5. der alten gegangen/ und doch der Proportion und Sichten nach mit diesem neuen Kohlen-Maas nicht so viel/ als mit dem alten/ geblasen werde/ nach Ausweisung der Deposition des Zustellers Köhlers und des hohen Ofen-Knechts Andreas Sorgens/ pag. 32. ibi: Vormals seyn auf eine Sicht mehr nicht/ als 4. Züll-Faß Kohlen gebraucher worden/ welche doch kaum 2. Maas Kohlen ausgemachet/ vor ohngefahr 8. Tagen aber hätte der Ober- Factor Walther grössere Züll-Zässer von der Sorge bringen lassen/ deren 4. mindestens 2 $\frac{1}{2}$. Maas und noch darüber hielten. Es wären aber solche Züll-Zässer so wenig nöthig als möglich gewesen/ und ohne ihr Vorbeivust angeschaffet worden; Bey den geringen Züll-Zässern wären auf 4. Züll-Faß Kohlen 5. Erd-ge Eisen-Stein aufgesetzt/ und die Sichte gut gegangen; Hingegen müssen sie jeco auf 4. grosse Züll-Zässer 6. Erd-ge Stein aufgeben; kriegten aber in 24. Stunden 2. Sichte weniger wie

vorsin

vorhin. Wie auch insonderheit des hohen Ofen Unter-Knechts Ulrich Ditmars/ pag. 34. b. ubi sic: jeso würden auf 4. Füll-Fas Kohlen 7. Erdge Stein aufgesetzt/ die Füll-Fässer aber wären jeso grösser/ wie vorhin/ und hiette ein grosses Füll-Fas 7. Maas; Welche Veränderung/ seines Bedünckens/ deswegen beschehen/ damit weniger Sichten erfolgen solten; Inmassen sie jeso in Tag und Nacht 17. bis 18. Sichten bekämen/ da vorhin 22. bis 24. Sichten eingegangen/ und ob wol die beyde Aufgebere Johann Heinrich Schreyer und Christoph Berger die Ursache solcher Füll-Fässer Veränderung zu ignoriren sich vernehmen lassen/ so haben jedennoch dieselbe anbey theils ihre zu Anfang darob genommene Verwunderung/ (weil sie nemlich dieselbe weder nöthig/ noch nützlich ansehen könten/) theils aber ihre ex post dabey gemachte Observation/ daß dadurch weniger Sichte erfolget seyn/ gleich den übrigen Hütten-Bedienten/ nicht distimuliren können;

wie zu sehen pag. 33. a. & b.

Welches auch der Aufgeber Andreas Dücker bekräftiget/ verbiß: Weil bey denen grossen Füll-Fässern wöchentlich 13. Erdge Stein weniger verblasen worden/ so folge daraus/ daß bey weinigen Sichten und von weinigen Eisen-Stein auch weiniger roh Eisen zu erlangen sey.

Act. pag. 36 b.

So hätten auch (h.) die Pächtere in solchen Commissions-Jahren/ viel baldere/ als sonst/ und noch bey gutem Wetter das Blas-Werk einstellen lassen/ ohne Zweifel in der gleichmäßigen Absicht/ damit das jährige Eisens Quantum desto geringer herauskommen mögte.

Nach Aussage des Hütten-Schreibers Linde/ pag. 18. a. ibi: zu anderer Zeit habe man so lange geblasen/ als es das Wetter zugelassen/ und Kohlen vorrätzig gewesen: die beyde letztere Jahre aber hätte der Ober-Factor bey gutem Wetter und vorrätzig Kohlen auszublafen befohlen/ aus was Ursachen wisse er nicht.

Ingleichen des Meister-Knechts/ Tobias Onerfurds/ d. pag. 18. a. ibi: die beyde letztere Jahre wäre ausgeblasen worden/ da noch Kohlen vorrätzig gewesen; inmassen sie mit denen Kohlen/ welche ihnen zu denen hohen Ofen gegeben worden/ seiner Meynung nach/ jedes Jahr wol 40. Wochen blasen können.

So dann des Stein-Püchers Andreas Sorgens/ pag. 18. b. ubi post consentaneam proxime præcedentium affirmationem, porro addit: sie hätten ehemals die Kohlen so rein aufgemacht/ daß sie selbige von den Balcken gestühret.

Woraus dann (i.) nothwendig erfolgen müssen/ daß/ wie alle restes bezugen/ in solchen Jahren viel weiniger Eisen erzeuget worden/ als in denen vorher gegangenen; als von welchen sie einmützig erklären/ daß der Auswurf weit grösser gewesen sey.

vid. depos. des Hütten-Schreibers Schulzens/ p. 11. b. in fin. & p. 12. a. des Aufgebers Michael Schulzens/ p. 29. a. & 30. in f. des Hammer-Schmied-Knechts/ Dietrich Hannens/ pag. 12. b. in f. & pag. seq. junct. p. 18. b. ibi: In vorigen Zeiten waren in Tag und Nacht wol 28. Sichten eingegangen/ da in den letztern beyden Jahren kaum 21. Sichten erfolget. Des Hütten-Schreibers Johann Caspar Reussens/ des Aufgebers Andrea Erbrechts/ des Förmers Johann Halbawers/ und anderer/ pag. 43. a. & b. Item des Aufgebers Hofmanns/ pag. 30. ibi: vormals solte es besser gegangen seyn/ und hätten sie bey seines Vaters Zeiten in Tag und Nacht wol 30. Sichten gehabt. junct. pag. 29. a. in fin.

So dann des Zustellers Caspar Köhlers/ und des hohen Ofen-Knechts Andreas Sorgens pag. 34. a ibi: die hohe Ofen lasse man jeso wöchentlich 14. mal lauffen/ und erfolgten 14. Gänse a 11 $\frac{1}{2}$. bis 12. Centner/ vorhin aber mehr.

Wie auch des hohen Ofens Unter-Knechts Ulrich Dittmars/ ibid. vormals habe man wöchentlich 15. bis 16. Gänse a 10. 11. und 12. Centner bekommen/ jeso aber 14. und zu Zeiten 15. Gänse.

junct. depos. des Meister-Knechts Johann Böhmens/ pag. 29. a ibi: das verwichene und in dem vorher gegangenen Jahre (verstehe A. 1723. und 24.) wäre der hohe Ofen nicht so gut als A. 1722. und vorhin gegangen/ maßen die beyde letztere Gebläse wöchentlich kaum 130. bis 140. Centner roß Eisen geblasen. Wo-
bey jedennoch einige restes noch dieses notabiliter hinzusetzen/ daß sie in vorher gegangenen Jahren denen Pächtern nie genug Eisen liefern können/ A. 1724. aber hätten sie wenig haben wollen.

vid. in primis depos. des Püchers Zacharias Sorgens p. 22. b.

Wievolen/ wann die Pächtere vermeinet/ daß die Commission nicht ankommen würde/ sie dem Pücher und hohen Desners anbefohlen/ wieder anders/ und wie vorhin/ aufzufahren.

besage ejusd. depos. pag. 24. b.

So hat auch (k.) dieser in tam varios modos fraudulenten Anstatt zu folge/ es nicht wol anders seyn können/ als daß auch die Qualitat des in solcher Zeit geblasenen Eisens weit schlechter und geringer/ als in vorigen Zeiten heraus kommen müssen.

Laut der Aussage des Hammer-Schmieds Spormanns/ p. 19. a ibi: daß das Glas-Werk in den zwey letztern Jahren schlechter ge-
wesen/ hätten sie bey ihrer Arbeit wol spühren können/ indeme das Eisen im schmieden kurz und klein gesprungen/ und sie sich fast zu Tod arbeiten müssen.

Des Hammer-Schmied-Knechts/ Quersurds/ ibid. sie hätten Pferd-Arbeit damit gehabt/ und doch nichts daraus machen können.

Sobit Sorgens gleicher Condition/ d. p. 19. b. ibi: Was sie vor schlecht Eisen bekommen/ sey Gott bekant.

Item

Item des Hammerschmied-Knechts Johann Christian Serzgens / d. l. ibi: Es hätte das roh Eisen nichts getauget / sondern wäre ganz grell gewesen / daß sie es fast nicht verschmieden können.

Des Hammerschmied-Knechts Johann Joachim Hannens / p. 20. ibi: auch wäre das Eisen nicht gut / sondern so grell und rothbrüchig gewesen / und / wann es unter den Hammer kommen / sey es ofters in Stücke zersprungen / sie hätten es dennoch mit grosser Beschwerde verschmiedet.

Desen Ursache die gesamte testes, vornemlich denen studio, und auf speciale ordre der Pächtere / darzu genommenen ringhaltigen Inventarien-Steuen / Schlamm / Dreck und Wäsche (wovon schon oben sub lit. c. die Anzeige beschehen) uno concentu adscribiren.

Befage Act. pag. 20. usque ad pag. 23. b.

Belangend nun auch den zweyten / dritten und vierden Haupt-Punkten / so verificiren sich dieselbe zumal und auf eines theils aus der apydlichen Deposition des Altenbrackischen Hütten-Schreibers Johann Friedrich Schulzens / als welcher auf das ihm vorgehaltene Interrogatorium: Ob ihm nicht an Hand gegeben worden / einige Dinge wegen des Eisen-Hütten-Werks / der Commission zu verschweigen / oder versteckt und dunkle Antworten zu geben? sich folgender massen vernehmen lassen: Dann und wann wäre wol so was vorgefallen. Er hätte in seinen formirten Extracten auf einen Haler ausgelehntes baare Geld drey Mariengroschen zur Provision angesetzt / weil er solches denen Zohnnehmern allemal abgezogen / und dem Ober-Factor verrecknet. Nachdem nun von Hoch-Fürstl. Regierung von 1. Eshr. mehr nicht / als 2. mgr. zu kürzen erlaubet worden / so hätte sein Principal zwar an ihm verlangt / auch nur 2. mgr. anzusetzen / und seinen Extract zu ändern; Weil er aber besorget / daß er solche Extracte demnechst beschwären müste / hätte er sich entschuldiget solche anders einzurichten. Und ob wol überdies auch die von ihm der Commission überreichte Extracte mit denen Hütten-Büchern / woraus sie genommen / richtig übereinstimmen / so könnte er doch deren nicht mehrere als nur von einer Pacht-Zeit / nemlich von Anno 1717. bis ad Annum 1723. ertheilen / weil sein Principal, wie die Commission vor 2. Jahren wäre angegangen / ihm alle Bücher und Nachrichten abgefodert und abgenommen.

Wie zu sehen Act. pag. 11. a. & b.

Theils aber aus des Neuentwerfischen Hütten-Schreibers Christ. Burcard Zinde / gleichbeschwohrner Rundschaft; Desen Aussage ad interrogatorium: Ob seine übergebene Extracte richtig und den Hütten-Büchern conform seyn? folgenden tenors ist: Er hätte in seinen hergegebenen Extracten / welche der Ober-Factor zu sich genommen / alles wahrhaft und richtig angegeben / sey aber nicht vermögend / solche Extracte weiter als von Anno 1717. zu formiren. in dem sein Principal ohngefahr 8. Tage vor Anhebung voriger Commission / ihm alle Bücher und Nachrichten von denen Jahren weiter zurück abgenommen. Es hätte zwar sein Principal ihm zugemuthet / die verfertigte Ex-

Extracte anderst einzurichten/ und ein-und das andere zu versehen/ ohne das ihm befohl sey/ in was Absicht und zu was Ende solches verlangt worden; Er würde aber verhoffentlich bey seinem Principal, nachdem ihm/ quoad hunc actum, seine Pflicht/ womit er dem Herrn Ober-Factor verbandt/ erlassen/ entschuldiget seyn/ daß er seine Seel und Seligkeit bedächte/ und nach Erfodern des abgestatteten Ahdes/ von allem/ was ihm befohl/ wahrhafte Nachricht gebe/ ohne durch des Herrn Ober-Factors Befehl sich davon abhalten zu lassen; Als nun derselbe vor der Commission sein eigen Manual, um dasselbe mit seinen Extracten zu conferiren/ producirte/ und sich dabey befunder/ wie das verschiedenes darinnen erst neuerlich durchstrichen/ und die Recapitulationes geändert worden/ hat sich derselbe auf die darüber beschehene Befragung/ solgender massen vernehmen lassen; Daß der Ober-Factor Grose solches gethan/ und ihm anbey befohlen/ die der Commission übergebende Extractus darnach einzurichten. Er hätte aber solchem Befehl nicht nachgehen können/ sondern seinen Ahd bedencken müssen/ und hätte ganz richtige Extracte übergeben. Und da noch ferner befunden worden/ daß in dem Manual mit Wasser-Wey eine Specification von 12. Blas-Wercken entworfen/ nach welcher der Commission 28. Blasungs-Wochen und 3. Tage und von solchen an 4800⁷. Centner roh Eisen verschwiegen werden sollen/ welche von der ersten Pacht-Zeit des Neuentwercks einige tausend Jahr. ausmachen wollen/ und auch hierüber dieser Hütten-Schreiber zu Rede gestellet wurde: von wem/ und zu was Ende selbige also gemacher worden? meldete er/ sein Principal habe es gethan/ damit die übergebene Extracte darnach eingerichtet werden könnten/ und bathe anbey/ daß man ihn bey dieser offenerzigen Bekänntniß allenfalls schügen mögte.

Nach buchstäblichen Ausweis A. A. p. 15. & 16. juncta depof. des Zufeller Köhlers und des hohen Ofen-Knechts Sorgens/ p. 36. in fin. & pag. seq. alwo sie gleicher massen bezeugen/ daß der Ober-Factor ihnen ihre Bücher hinweg genommen habe/ daß sie deswegen nicht gewiß sagen können/ wie viel Wochen Anno 1722. wovon sie daselbst gefraget worden/ seyn beklagt worden/ und gebe selbiger anjeho vor/ daß er solche nicht wieder aufzufinden vermögte.

Endlichen ergibt sich auch die veritas des fünften und letzten Haupt-puncti ab dem in actis p. 41. b. & seq. befindlichen Extracten des Zannischen Protocoll vom 15. Sept. A. 1724. alwo gemeldet wird/ daß man in des Zannischen Ober-Factor Waltfers übergebenen Extracten de A. 1721. observiret/ daß selbiger das böllige quantum des erzeugten roh Eisens nicht richtig angegeben/ ohngeachtet er sich zur apblichen Bestärkung solcher Extracte zuvor erboten/ so sey dessen Hütten-Schreiber Hilfiggeist an ihn geschicket worden/ mit der ordre, ihme zu bedenken/ daß es nöthig seyn würde/ solchen Auszug nochmalen zu conferiren/ und das wahre quantum des roh Eisens aufrichtiger anzugeben; worauf dann selbiger/ nach Verlauf einer Stunde/ einen andern Extract gebracht/ so der Wahrheit ähnlicher und acceptabler gewesen; inmaßen in solchem gegen 1000. Centner roh Eisen mehr als in den ersten eingebracht worden.

Gleich:

Gleichwie nun aber alle diese facta so beschaffen seyn / daß selbige sich theils ad crimen falsi, theils ad extraordinarium crimen Stellionatus Rechtsbeständiger massen referiren lassen;

Ceu quæ criminum species principaliter in hoc solo differunt, quod ad prius præcise falsitas a lege notata requiratur; ad posterius vero omnes reliquæ falsitates, imposturæ, fraudulentæ dissimulationes & machinationes aliis actu vel potentia nocivæ, nulla tamen lege specialiter notatæ, sufficiant, *Tabor. racem. extr. de crim. Stell. §. 1. Clasen. in proleg. ad ord. Crim. c. 3. §. 5. Gabr. Alvarez. de Velasco, de Jud. perfecto, rubr. 14. anuot. 4. n. 31. & 32. B. Du. D. Harpprecht. in vol. nov. Conf. 76. n. 97. & seqq. & in Florum sparsione ad tit. de Crim. Stell. §. 4.*

De cætero vero quoad coercionem pœnalem fere ad paria judicentur;

notante eodem, in d. Conf. n. 100. & in Respp. Crim. & Civ. Resp. 54. n. 74. & seqq. ibique Collat. dd.

eo, quod omnis Stellionatus, æque ac crimen falsi ex falsitate in alterius nocumentum ac perniciem directa profiscitur, *L. 3. §. 1. Stellion. Grave, de Crim. fals. d. 6. B. Du. D. Harpprecht. in d. Conf. 76. n. 98. & in d. Spars. Flor. §. 3. vers. Ex quo optime.*

ac proin commune quasi omnis improbius Versutia: ac dolosa Machinationis, per L. L. haud specificè notatæ, receptaculum dicatur;

notante ex pluribus aliis eodem d. l. §. 9.

Indem dabey die dolosa intentio der Pächtere / nach welcher dieselbe damit auf nichts anders abgezweckt / als die wahrhafte und gründliche Erlernung des verieablen Ertrages dieser Wercker / zu höchstem Schaden und præjudiz ihrer gnädigsten Herrschaft / dero sie jedoch mit wahrhafte und unverfälschter derselben Entdeckung unterthänigst anzubienen / kräftigst verbunden seyn / und deswegen auch durch die hierunter gebrauchte fraudulentæ machinationes und traversemens sich so viel gröber verschuldet haben / modis omnibus zu verhindern / und Sr. Hochfürstl. Durchl. hingegen / wider besser Wissen und Gewissen / ganz eines andern fraudulentissime zu perfiziren / sich so wol quæ ihren eigenen obangezogenen Worten / als auch derselben factis eorumque circumstantiis dergestalten an den Tag gelegt / daß weiter nichts / als derselben eigene Confession / dabey zu desideriren: Also läßt sich auch daraus / dessen ganz ohne geirey / daß solche Fraudulentiæ und Technæ, noch in Zeiten / und ehe gnädigste Herrschaft / in Formirung ihrer Læsiõs Projecten / dadurch actualiter zu Schaden gekommen / entdeckt worden;

Ad formale namque cum criminis Falsi, tum Stellionatus non præcise requiratur falsitas actu nociva; Sed etiam talis veritatis immutatio vel suppressio sufficit, quæ, si non fuisset directa, alteri nocere poruisset;

Arg. L. 5. §. n. ubi: Nec spectamus, ut noceat, sed ut nocere possit. ff. de his, qui effud. vel dejec. L. 36. §. 1. de pign. act.

**

Ludo-

Ludovicus a Peguera, dec. 81. n. 16. ubi scribit, hanc sententiam esse communem; quam etiam numero DDrum Calculo firmat Clarus, in R.S. §. Falsum, n. 35. post plures, Nic. de Paserib. de script. priv. l. 1. Q. 4. n. 5. Carpz. Q. cr. 93. n. 12. Clafen, ad ord. Cr. art. 112. pag. 438. Grav. in Diss. de Crim Falsi, §. 32. B. Dn. D. Harpprecht, in vol. nov. Conf. 76. n. 112. & in d. Sparsf. Flor. §. 4. Ill. Dn. Baro de Lyncker in vol. 2. Resp. 58. n. 6.

Si modo illa de cætero dolo malo facta vel procurata probetur; juxta late firmata, a sepe laud. D. Harpprecht, in Respp. Crim. & Civ. vol. 3. Resp. 54. n. 76. & seqq. & in d. Sparsf. Flor. §. 2. & seqq.

kein anderer Schluß machen/ als daß nunmehrso gnädigste Herrschafft/ in fernern Betracht:

Quod ratione utriusque horum Criminum etiam coercitio ac pœna Criminalis, quamvis saltem arbitraria indubie sibi locum vindicet;

per notata, post plures a se laudatos, Carpz. Q. cr. 93. n. 20. & seqq. & Q. 133. n. 3. B. Dn. D. Harppr. in Resp. 54. n. 74. & mult. seqq. & in vol. nov. conf. 24. n. 64. ii. conf. 76. n. 127. & seqq.

die Pächtere ad specialem inquisitionem ziehen und dieselbe ad articulos, der Rechtlichen Ordnung und Herkommen gemäs/

de quo conf. Carpz. Q. crim. 107. per tot. Brunnem de process. inquisit. c. 8. B. Harppr. in d. vol. nov. conf. 83. n. 52. & seqq. B. Dn. Ludovici, in der Einleitung zum Peinl. Proceß c. 5.

examiniren zu lassen jure optimo maximo berechtigt sey; ohngeachtet dessen daß diese NB. Falitates mehrers die rationem eines doli in negotium civile vel contractum incidentis, als eines delicti per se subsistentis zu haben scheinen; Wol erwoget/ wann gleich dem also wäre/ dieselbe nichts desto weniger/ in Ansehung ihrer besondern Enormität/ zu Fundirung einer Criminal-Inquisition habil und zureichlich seyn würden.

conformiter illis, que in simili respondit Ampl. Facultas Juridica Jenensis apud Illustr. Dn. Bar. de Lyncker, in vol. 1. Resp. 199. n. 10. & seqq. & que generalius docet B. Dn. D. Harppr. in d. Flor. Sparsf. §. 3. & seqq.

So wir/ nach sorgfältig und reiffer der Sache Erwegung zu gnädigst verlanget ohnparteylicher Rechts-Belehrung/ zu eröffnen nicht ermangeln sollen; salvo tamen per omnia rectius sentientium quorumcumque iudicio. Actum Tübingen/in Collegio nostro, Anno 1725.

Decanus und übrige der Juristen-Facultät bey der Hoch- Fürstl. Württembergischen Universität alhier.

(L.S.)

B. Nach

B.

Sachdem seyder unsere Sache durch unser eigenes Verschulden in solchen Stand gerathen/ den wir Ursache haben zu bedauern und zu beklagen/ indem wir Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. höchste Ungnade uns über den Hals gezogen/ weil wir nun solches mit tiefester Submission erkennen; So bitten wir unterthänigst und flehentlich/ daß doch unsere verfallene Sache mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Gnade und Hulde einiger maßen wieder beglückseliget werden möge/ solcher gestalt: daß die ganze Sache so wol was bey der Inquisition als auch der Commission vorgefallen/ in Gnaden aboliret und in Ewigkeit vergessen werden möge.

Wir erbieten uns wegen des Schadens/ den Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. durch uns und die Begebenheiten erlitten/ mit 180000. Thlr. sagen 180000. Thlr. folgender gestalt zu restituiren: daß wir die Gnade erhalten mögen/ alle bey denen Hütten uns zuständige Effecten/meliorationes mo- & immobilia, samt Pferden/ Geschleß/ Horn-Vieh und was dem sonst noch anhängig oder uns zuständig/ nach denen Kosten/ wofür solche bezahlet/ und dasjenige was dem estimato unpartheyischer Taxatoren unterworfen/ auch alles vorrathige Stab- und kraus Eisen/ benebst allen übrigen verfertigten Guß- Werck/ so wol in Sand als Leimen geformet/ item roh Eisen in Gansen und Stücken/nach denen bey der Hütten-Untersuchungs-Commission in- und außserhalb Landes gesetzten Preise proportionirlich in solutum anzugeben. Dazu

Der noch rückständige baare Vorschuß an 26600. Thlr. unterthänigst una cum interest in solutum offeriret wird.

Die liquiden Schulden/ welche so wol bey denen Hütten/ als bey denen Unter-Factoreyen und sonst im Lande verhanden/ bitten wir auch unterthänigst an Zahlungs statt anzunehmen.

Obige assignirte Effecten mögten pp. 96000. Thlr. in Anschlag gebracht werden; fünde sich aber/ daß etwas daran fehlen/ oder übrig seyn solte/ käme solches bey der Berechnung jedem Theile zu statten; blieben demnach

84000. Thlr. so baar zu vergnügen wären;

Ein jeder von seinem Vorrath an Gelde die Nothdurft zu employiren erlaubt/ und obignirten Stücke resigniret werden mögten; damit etwan durch ein-oder andere Beyhülffe entweder an ausstehenden Gelde inzwischen so viel möglich einzusiret/ oder doch durch verhandene Pfände oder obligationes credit zu den übrigen so gleich gemachet werden könte.

Und wann denn entweder baar oder in annehmlicher Versicherung solche berechtigt/ so wäre unterthänigst zu bitten: daß

** 2

s. Die

8.
Die Relaxation des würklichen Arrestes / Aufnahme derer Haus-
Wachen und Restitution zu veranlassen; mithin

9.
Dessen anhängig unterthänigst gebeten / durch gnädigste Verfügung uns
angedeyen zu lassen; daß wegen des geschehenen Personal-Arrestes denen Ar-
restaten oder ihrigen kein Vorwurff geschehen möge.

10.
Uebrigens übergeben wir die Hütten-Nacht Ihro Hoch-Fürst. Durchl.
gnädigster Disposition / und bitten nochmals inständig und flehentlich: unser
vorhin eingeständenes Versehen / womit wir uns vergangen / in Gnaden zu
verzeihen und zu vergeben; hingegen aber uns und denen unsrigen fernertweit
Dero Hoch-Fürst. Hulde / Dero weltgepriesenen Fürst-rühmlichsten angebohr-
nen Clemence nach / andeyen zu lassen.

Blanckenburg / den 21. Jul.
1725.

Christian Julius Bacherhagen.
Johann Heinrich Grose.
Christian Walthers.
Johann Heinrich Walthers.

C.

Nachdem die von uns unter dem 21. Jul. a. c. beschene Declaration in
unserer Sache / worüber wir in Arrest gezogen / in Hofnung auf- und
angenommen zu werden / haben wir unter uns die vorgeschlagene Re-
partition festgesetzt / folgender gestalt:

I.
Führet die Declaration im Munde; daß der gnädigsten Herrschafft zu
Ersetzung des causirten Schadens / in Hofnung angenommen zu werden / mit
180000. Thlr. wie vorhin berührt / abgethan zu werden. Darzu müssen bey-
tragen:

Ich / der Amtmann Bacherhagen zum Braunlahe	40000. Thlr.
Ich / der Ober-Factor Grose zu Blanckenburg	70000. "
Ich / der Amtmann Walthers zur Zanne	50000. "
Und ich / der Ober-Factor Walthers zum Mübelande	20000. "

in Summa 180000. "

Dessen vorstehende Summa kan ohngefehr nachfolgender gestalt an Ef-
fecten

Von mir / dem Amtmann Bacherhagen / mit baar berichtigt werden	- 24586. Thlr.
	- - 15414. "
	Summa 40000. "

Von

Von mir/ dem Ober-Factor Grofen - - 28505. Thlr.
 baar - - - 41495. s

Summa 70000. s

Von mir/ dem Amtmann Waltthern - - 19608. s
 baar - - - 30392. s

Summa 50000. s

Dem Ober-Factor Waltthern zum Rübelande
 baar - - - 23650. s
 - - - 3000. s

Summa 26650. s

Summarische Recapitulation.

Für mich/ dem Amtmann Backerhagen - - 40000. s
 = Ober-Factor Grofen - - 70000. s
 = Amtmann Walther - - 50000. s
 = Ober-Factor Walther - - 20000. s

Summarum 180000. s

Blanckenburg/ den 21. Jul.

1725.

Christian Julius Backerhagen.
 Christian Walther.

Johann Heinrich Grofe.
 Johann Heinrich Walther.

D.

Sachdem in unser unter dem 21. huj. a. c. unterthänigst eingereicht Memorial einige Clausuln ex errore scribentis und aus Irthum mit eingeflossen/ selbige aber/ wie folget/ verstanden werden;

Ad §. 2.

Ist von einem Capital una cum interesse gedacht: weil aber dem Con-
 cipienten so wenig als uns der terminus a quo und ad quem so eigentlich nicht
 erinnerrlich gewesen; so ist dieses letzte aus Irthum mit eingeflossen/ weil es
 bis Johanni a. c. dem Vernehmen nach berichtiget seyn soll/ cessiret also solchen-
 fals das Wort interesse.

Ad §. 4.

Ist entf alten: wenn etwas anden in Anschlag gebrachten 96000. Thlr.
 fehlen oder übrig seyn solte/ solches bey der Abrechnung jedem Theile zu statten
 kommen solte. Weil wir aber wol erkennen; das alhier kein Contract oder Ver-
 gleich gemacht/ sondern von Abolition die Rede ist/ so expliciren wir das da-
 hin: das dessen clausul wider unsern Willen auch hinein geflossen/ solche aber
 verstanden haben wollen: das wenn die angeschlagene Stücke sich so hoch nicht
 belausen solten/ wir den Rest nachgeben/ im Fall aber selbige höher kommen
 würden/ wollen wir unterthänigst gebeten haben/ das uns solches an aus-
 gestellten Obligationen und andern Effecten von Ihre Durchl. gnädigst wieder
 ersetzt werden mögte.

** 3

Ad §. 8.

Ad §. 8. Gebet zwar von einer Restitution; weil es aber auch aus Versehen
 verschrieben/ so wird statt dessen unterthänigst um Resignation gebeten.
 Blanckenburg/ den 22. Jul.

1725.

Christian Julius Backerhagen.
 Christian Walther.

Johann Heinrich Grose.
 Johann Heinrich Walther.

E.

Revers, welchen/ mutatis mutandis, die vier Ober-Facto-
 ren/ jeder besonders ausgestellt.

Ich Endes-bemeldter bekenne hiemit/ als aus denen von der Untersuchung
 des Hütten-Wercks im Fürstenthum Blanckenburg gnädigst beordert
 gewesen auch von mir selbst mit beliebten Commission über den Er-
 traß des Hütten-Wercks gezogenen und mir zur Revision und ad dandum
 monita in original communicirten Rechnungen/ ich selbst klar befunden
 und gesehen müssen/ daß ich meines gnädigsten Herrn/ Herrn Herzogs Ludwig
 Rudolfs zu Braunsch. und Lüneb. Hoch-Fürstl. Durchl. bey der Pacht des
 untergehahren Eisen-Hütten-Wercks zu Altenbrack und Neuenverck so enorm
 la dires/ daß ich den Ueberschuß mit gutem Gewissen nicht behalten mögen/ ich
 aus eigenem Trieb beivogen worden/ Jhro Durchl. dafür/ so wol auch der mit
 untergelassenen Uebertretungen/ iwestwegen Inquisition gegen mich verhan-
 get/ nach meinem eigenen Gurdüncken ein gewisses unterthänigst zu offeriren/
 um damit alle deswegen gegen mich begründete präerentiones abthun/ und
 von Jhro Durchl. völlige Abolition zu erlangen: Und dann höchstgedachte Jh-
 ro Durchl. die von mir unterthänigst pro satisfactione & abolitione offerirte
 Summe auf geschenehe Vorbitte anzunehmen/ sich nicht allein gnädigst erklä-
 ret/ sondern auch die Abolition bereits würcklich geschehen ist/ daß ich solchem
 nach diese Gnade jederzeit so wol mit unterthänigstem Danck erkennen/ als auch
 alles dasjenige/ so ich Jhro Durchl. haar zu zahlen/ oder in Obligationen aus-
 stehenden Schulden/ Mobilien und sonst zu assigniren/ oder in solutum aus-
 zugeben/ unterm 21. dieses versprochen/ und nebst denen übrigen Ober-Factoren
 mich verpflichtet/ alles getreulich selbst erfüllen/ und daß es gänzlich erfüllet
 werde/ mit Fleiß sorgen/ und dahin trachten wolle. Gestalt ich dieses unter Ver-
 pfändung meiner Haab und Güter nochmalen verspreche/ und mich dabey aller
 Ausflüchte/ insonderheit eines Zwanges/ oder es sey dieses Versprechen im arrest
 geschehen/ mir eine Furcht eingejaget/ und verhalte sich die Sache anders als sie
 jeso angeführet/ eine gemeine Verzicht gelte nicht/ wenn nicht eine besondere
 vorher ausgedrucket und wie die exceptiones mehr erachtet und gemacht wer-
 den könnten/ als ob sie alle namentlich hieher gesetzt stünd/ wolbedachtlich begeben/
 und gelobe alles und jedes redlich zu erfüllen/ und mich dagegen keiner einzigen
 Exception zu gebrauchen/ so wahr mir Gott helfen sol und sein heilig
 Wort. Uthwendlich ist dieser Revers von mir eigenhändig geschrieben
 und vollzogen/ so geschehen Blanckenburg/ den 24. Jul. 1725.

Christian Julius Backerhagen.
 Johann Heinrich Walther.

Johann Heinrich Grose.
 Christian Walther.

F. Ver.

der vorher gegangen/ hiemit versprochen haben/ wann es Ihre Durchl. gefällig/ so fort/ ohne einige Widerrede/ gänzlich abzuziehen und zu räumen/ mich auch während Zeit so zu verhalten/ das Ihre Durchl. diese Gnade nicht geringen sol/ alles getrenlich/ ohne Gefährde/ und so wahr mir Gott helfen sol. Urkundlich habe ich diese Versicherung unter meiner eigenhändigen Unterschrift/ und beygedrucktem gewöhnlichen Perschaft wiessentlich und wol bedächtlich von mir gestellet: So geschehen und gegeben Blanckenburg/ den 28. Julii 1725.

Christian Julius Bacherhagen.
Johann Heinrich Grose.

Christian Walther.
Johann Heinrich Walther.

G.

Nachdem des Herrn Herzogs LUDWIG RUDOLPH zu Braunschweig und Lüneburg/ meines gnädigsten Herrn Durchl. die bisherige Inquisition wider mich aufgehoben; So renunciire ich nicht nur der in Anno 1719. mit mir getroffenen neuen Pachte/ und extradirte hiemit den darüber errichteten Contract, sondern übergebe auch höchstgedachter Ihre Durchl. die mir bishero anvertrauet gewesene Hütten- Werke/ wie es besser Form Nachstens aufs bündigste bewerthstelliget werden kan oder mag/ und als wenn es in loco praesenti geschehen. Und wie Ihre Durchl. auf die von mir pro factisfactione zu geben angelobte Summe/ die meliorationes und übrigen Vor-rath bey solchen Hütten- Wercken gnädigst anzunehmen beliebet/ also übergebe ich Derofolben die Vermöge Inventarii vom 28. Maji dieses Jahrs/ im Vor-rath bey der Tannischen Factorrey befundene

Shaler ggr. pf.

- | | | |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| (1.) | 6. Centner 8. Pfund zwenzschmolzen Eisen/ halb zum Land-Preis a 3. Thlr. und halb zum auswärtigen Preise a 3 $\frac{1}{2}$. Thlr. thut | 18. - 23. - 4. |
| (2.) | 7 $\frac{1}{2}$. - Frans Eisen/ halb 3 $\frac{1}{2}$. Thlr. und die andere Helfte 3 $\frac{1}{2}$. Thlr. | 258. - 6. - 9. |
| (3.) | 27 $\frac{1}{2}$. - 48. Pfund Guß- Werk in Leimen/ so wie selbiges in der von der Fürstlichen Commission gezogenen Rechnunge angerechnet a 4 $\frac{1}{2}$. Thlr. | 130. - 8. - - |
| (4.) | 137. Nordh. Scheffel Roggen a 23. ggr. | 131. - 7. - - |
| | 225 $\frac{1}{2}$. Nordh. Scheffel Gersten a 16. ggr. | 150. - 12. - - |

Welches in Summa 689. - 9. - 1.

ausmachet/ und bitte ich solches auf Abschlag zu rechnen/ und mir den Werth der übrigen noch nicht angeschlagenen und taxirten Stücke/ gnädigst beliebet maßen/ hiernächst ebenfalls zu gute kommen zu lassen. Blanckenburg/ den 11. Aug. 1725.

(L.S.)

Christian Walther.

Auf gleiche Art haben auch die übrigen vier Ober-Factoren sich erkläret/ die Hütten-Inventaria angewiesen und übernehmen lassen.

H. Urtheil.

H.

Urtheil.

Auf vollführte Inquisition gegen und wider Christian Walthern / und die von dessen in actis benamhten Herrn defensore geführte Defension / erkennen von Gottes Gnaden Wir Ludwig Rudolph / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. nach gnädigt erforderen Gutachten ohnpartheyischer ausländischer Rechts-Gelehrten für Recht / daß Herr defensor inmaßen ihm verstatet / und er sich angemasset / inquisiti innocentz und Unschuld rechtlicher Gebühr nach nicht ausgeführt / dargethan / sondern vielmehr inquisitus als ein beandlicher und rechtlich-übertwiesener fallarius, Betrüger und Nicht-vergeßner Mann / seiner in actis gegen ihn denunciirten / auch erwiezenen Verbrechen und verschriebenen Begünstigungen halber / nach Maßgebung der Rechte verschuldet und verdienet habe / daß er andern seines Gleichen ungetreuen Leuten zum Exempel und Abschew / und ihm zur wolverdienten Straffe mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gebracht werde / und seynd demnecht auch ihme Herrn defensori seine gar harte Unsern Fürst. respect zuwiderlaufende und zu Verkleinerunge Unserer Regierung in actis, und zumalen fast durchgehends in der Detentions-Schripte gebrachte widerrechtliche Beschuldigungen und Imputationes nicht alleine hiemit allen Ernsts untersaget / und verwiesen / sondern es wird auch derselbige noch hierüber / wegen solchen Unfugs und widerrechtliche unanständige Besetzungen / mit einer multa von zweyhundert Thirn. belegen. W. R. W.

Daß dieses Urtheil denen Rechten und uns zugefertigten Actis gemäß / bekennen wir Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der Rürnbergischen Universität zu Altorf. Urkundlich unsers größern Facultät. Insignels. So geschehen den 19. Sept. 1726.

(L.S.)

I.

Rationes decidendi.

S6 zwar wohl des inquisiti Herr defensor bald Anfangs seiner Defension vorgeben wollen / daß (1.) nachdem inquisitus ob prætenlam enormem læsionem nur eventualiter actione locati arg. l. 2. Cod. de rescind. vendit. ansprüchig gemachet werden sollen / gegen denselben in hac causa mere civili & pecuniaria keine Inquisition statt finden können; So dann auch (2.) solche Læsion nicht per commissionem, sed processu civili ordinario a fiscali auszulagen gestanden wäre; Zu mahlen auch (3.) keine Inquisitions-würdige delicta gegen inquisitum

sich

sich hätten vorfinden lassen; Ja auch (4.) die angebliche facta rechtlicher Gebühr nach nicht verificiret und dargethan worden; Und (5.) theils durch die Defension und zu solchem behuf geführten Beweis auch elidiret sich befinden. Und noch (6.) weiters die/ zu gehöriger vollkommener Vollführung solcher Defension reproducirte Zeugen und inducirte documenta, da solche a iudice nicht attendiret werden wollen/ de iure pro admisis & probantibus zu ermesen stünden; hingegen aber (7.) des intimidirten inquisiti Confessio, in dieser Sache pro metu extorta & nulla zu halten siehe: und daher (8.) erst ermeldter inquisitus nicht allein von aller Beschuldigung zu absolviren / und nach Erlassung der Haft in die Pachtung der Hütten-Wercke zur Lanne zu re-tabuliren/ wie nicht weniger ihm die spoliative weggenommene Güter und Effekten cum omni causa zu restituiren seyn/ alles nach breiterer An- und Ausführung des Herrn defensoris, und der zu solcher Antrags-Begründung in defensione ipsa fol. A. A. 386. usque ad fol. 443. operose angezogene Rechts-Stellen/ die wir unsers Orts anhero der Weitläufigkeit nach zu wiederholens so impertinent, als ohnmöthig ermesen haben.

Dessen allen aber ohngeachtet/ und da gleichwol hingegen bey dieser/ wider den inhaftirten Christian Walthern geführten Inquisition wol zu bemerken/ was massen (1.) anfänglich keinesweges solche veranlasset/ und veranstatet worden/ die abseiten des Herrn defensoris angebliche enormem lationem ex contractu locat. conduct. welchen mit Sr. Hoch-Zürsil. Durchl. berö. Hütten-Wercke halber/ die vier Ober-Factors/ und besonders darunter der gegenwärtige inquisitus, Christian Walthern fol. A. A. 230. eingegangen gehabt/ zu untersuchen/ bevorab zu der Zeit davon noch nicht einige dispute und Frage surgetzet hat: sondern vielmehr/ als des neuen anzubauenden Württembergischen hohen Ofens halber der Ertrag der Revenüen des Hütten-Wercks per Commissionem, auch nechst dem/ von denen sämtlichen Ober-Factoren und Inquisiten Christian Walthern selbstn vorgeschlagenem Con-Commisario Hartzen vorläufig mit zu erforschen/ nöthig und auch denen Rechten ganz convenient gesellen/ indem auch so gar einem jeden proprietario privato erlaubt ist/ durante licet tempore, quo ejus res aliis locata est, sich des Ertrages derselben/ um in Meliorirung und besserer Anbauung solcher/ derer auf diese anzuwendender Unkosten halber sich darnach achten und richten zu können/ arg. L. 21. Cod. Mandat. L. 3. Cod. Locat. Cond. die Erkundigung einzuziehen. Altes gestalten dann auch einem jeden locatori denen Rechten nach/ die resectio rei locatae, pendente licet locatione, gestattet wird/ per L. 30 ff. locat. cap. penult. §. 1. X. locat. Christin. vol. 3. Decif. 117. n. 7. warum dann nicht auch eine melioratio derselben und zwar wann diese also beschicket/ daß der Conductor seines Bestandes dabey genießen kan/ L. 27. ff. locat. conduct. Diesetwegen dann auch Serenissimo locatori seiner Eisen-Berg-Wercke/ um die reditus und deren Ertrag derer aufzubauenden Bau-Kosten halber gleichfals bezorgt zu seyn/ gar nicht verboten gewesen/ arg. l. 21. ff. de reg. jur. bevorab/ da die Conductores in praesentia darzu einen Con-Comislarium solcher Untersuchung halber selbst mit bezugefuget/ und hiedurch auch darein consentiret haben/ einfolglich um so viel weniger man in diesem passu solcher Erkundigung wegen sich

zu beschweren befugt seyn können/ arg. l. 145. ff. de reg. jur. bey Gelegenheit solcher vorgewesenen Erforschung abseiten derer Ober-Factoren daß selbige bey ihrem Bestand des Hütten-Wercks/ um solchen noch länger zu ihrem größten Vortheil und *aperten* Nachtheil *Serenissimi* behaupten zu können/ mit angeordneter Verrichtung und nasser Anlassung derer Ofen/ in Gebrauch der grössern Kohlen Fässer/ und mehrere Aufgebung derer Eisen-Steine/ solche *falsa*, *imposturas* und böse Stücke/ zu Hintergehung ihres *Serenissimi* und Herrn/ zu Schulden kommen lassen und begangen/ welche allein/ nebst andern gebräuchten falschen Gewicht und Maasz und sonstn mit untergekauften bösen Stücken/ lediglichen zu dieser gegenwärtigen gerechten *Inquisition* den rechtlichen Grund gebahnet haben; Wie davon das fol. Act. 16. befindliche decretum excitatorium an den Land-Fiscal und die fol. Act. 16. befindliche Commissions-Extractus, ein solches ohne alle weitere Contestation sattsam darthun und erweisen/ auch der *fasciculus actorum* inquisitionis generalium es gleichfals bestätiget; dergleichen *admissa* aber (2.) cum aliquid in re quadam in damnum veritatis fuit ademptum & adjectum, offenbare und würckliche falsi crimina und imposturas ansinachen/ wie l. 16. §. 2 ff. ad L. Cornel. de fals. & l. 3. §. 1. ff. de stellionat. ganz klar und deutlich bezeugen/addat. Colleg. Argentoratenf. ad ff. ad L. Cornel. de fals. chef. 2. n. XI. Harpprecht Respons. 75. n. 53. Von daher dann die angestellte *Inquisition* nach rechtlichen Önügen iustificiret wird/ bevorab selbige nicht der Lætion halber/ sondern obbemeldter massen nur/ bey Gelegenheit des Hütten-Wercks Pacht-Contractus, sich veroffenbarter Verbrechen wegen mit allem Rechts-Beyfall anzuordnen gestanden. Daß nun aber (3.) die sich zu Sag gelegte und vom inquisito Walthern begünstigte verschiedene *falsa* und imposturae, *Inquisition*-würdige delicta seyn/davon ist nun soweniger zu zweifeln/ als ja hiervon so wol die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. art. 112. & 113. als auch die *jura communia* in L. penult. & tot. tit. ff. & Cod. ad L. Cornel. de fals. & tot. tit. de crim. stellionat. ein klares unterverfisches Zeugniß geben/ Brunnem. in Process. inquisit. cap. 5. n. 35. & 10. Decian. lib. 1. cap. 4. n. 8. & 9. Farinac. quaest. 19. n. 35. & seq. Matth. Steph. ad Ordinationem criminal. art. 113. bevorab da solche Betrügereyen/ und Verbrechen/ auch so gar ultimo supplicio rechtlichen bestrafet und coerciret werden können und mögen: Wie davon erst-belobter Matth. Stephan. in cit. loc. ad Hofes Carol. & Carpz. Prax. Criminal. part. 2. quaest. 93. n. 9. weniger nicht solches rechtlichen behaupten/ und denn textus der peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. selbst in art. 113. in fin. von solcher Todes-Straffe hilte *verbis* ganz deutliche Erwähnung thut: Und es mögte solch falsch/ als offt/ gröfflich und böshafftig geschehen/ daß der Thäter zum Tode gestrafet werden solle; Mit welchen auch obangezogener massen das *Jus commune* in L. ubi fals. 22. Cod. ad L. Cornel. de fals. concordiret: Wiltzn also hiedurch dergleichen *facta* sich nach sattsamen Vergnügen zur *Inquisition* qualificiren und damit des Herrn defensoris Anführen ganz destruiren und zu Boden legen; Ingleichen dann auch (4.) ein gegen die *acta* und wider des Herrn defensoris eigene pro inquisito angeführte Zeugniß anlauffendes Vorgeben ist/ daß solche gegen inquisitum an- und vorgegebene *facta* & *admissa* nicht ein
 *** 2 fen

sien dargethan und verificiret seyn solten; dann **erfflich** ratione falsi & imposturae, quo scelere in perniciem veritatis ab ipso inquisito factum tuit, ut haec fuerit in praëjudicium Serenissimi suppressa L. 16. in fin. f. ad L. Cornel. de falsi. gesehet ja inquisitus, Christian Walther/ selbst/ sub Protocollo d. 25. Jul. 1725. ad interrogat. inquis. 1. 2. & 3. atque 4. fol. Act. 60. falsi. 6. & 61. wie auf sein inquisiti Veranstellung geschehen/ daß das Blas-Werck bey der Commission schlechter gegangen/ als vorhin/ und ihn der Ober-Factor Walther von Kübeland in seinem Schreiben darzu verzeitet/ auch ihn darum bitten lassen/ und solches zu dem Ende geschehen sey/ damit **Se.** Durchl. bey der Untersuchung nicht erfahren möaten/ was der wahre Ertrag des Hütten-Wercks sey/ alles in der Absicht/ sich des Genusses des neuen Hütten-Contractus auf 10. Jahre zu Serenissimi höchsten fernern Schaden/ anderweitig prävaliren zu können: Gestalten er/ inquisitus Walther/ ferner bekennet/ im verwichenen Herbst 1724 dem Zusseller Caspar Köhler selbst zu verstehen gegeben zu haben: Es wäre zu Untersuchung der Eisen-Hütten eine Commission vorhanden/ und sehe er/ inquisitus. gerne/ wann es zu machen stünde/ daß bey dem hohen Ofen viele Kohlen aufgingen/ und wenig Eisen damit erzeuget werde. Wie dann zu dem Ende anderwärts die Ofen verrücket/ zur Lanne aber der Ofen zunach angelassen worden/ und er/ inquisitus, zu dem Aufgeber Andreas Flach/ verschiedentlich gesaget: Er solle mehr Steine aufgeben/ als die Kohlen ertragen könten/ und hiedurch auch weniger Eisen erfolget sey/ vid. Inquisitus Aussage ad interrogat. inquisit. 5. 7. & 9. cit. Protocollo. fol. Act. 61. Qualis propria confessio inquisiti omnino probatio luce meridiana clarior & conveniens omni jure habetur. L. fin. Cod. de probat. l. 1. & l. unic. Cod. de Confess. Ordin. Crim. artic. 46. 53. & 54. Lauterb. de confess. part. 2. thes. 41. Harpprecht Responf. 83. n. 273. Dahingegen des Herrn defensoris nichtiger Vorwand/ als ob inquisitus zu solcher Bekännniß unter diesen Worten fol. Act. 60. in fin. intimidiret worden sey; Inquisitus mögte die Wahrheit gesehen/ und nicht veranlassen/ daß man weiter gegen ihn procediren müste &c. und daher dessen confessio ceu metu extorta nicht rechts-bständig sey/ ganz wider-rechtlich und klar gegen die peinliche Hals-Berichts-Ordnung Caroli V. und den disfalls dem Richter alda vorgeschriebenen legalern procedendi ordinem antausfen/ wann in art. 46. derselbe klar verordnet/ wie der Gefangene wegen der Uebethat solche in der Güte zu bekennen/ befraget werden solle: Daß nemlich solche Befragung/ auch so gar mit Bedrohung der Marter rechtlich geschehen könne/ davon aber nicht einsien in der Erinnerung an den inquisitum fol. Act. 60. die Wahrheit zu bekennen/ das mindeste nicht gedacht worden/ und daher dessen hierauf erfolgte freywillige Confession ihn um so gerechter und gültiger zu convinciren/ und zu überführen ad condemnandum anreichig ist/ L. unic. Cod. de Confess. Brunnen. in Processu Civ. cap. 21. n. 3. Bachov. in Treutlerum vol. 2. Disputat. 23. thes. 5. lit. B. Zae. ad Tit. ff. de Confess. n. 4. Als ja auch/ wann gleich dergleichen eigene confessio des inquisiti nicht vorhanden wäre/ jedoch zu des inquisiti Ueberzeugung in diesem passu des selbst eigenen bereits confessirten falsi & imposturae, in der Veranstellung/ daß bey der Commission das Eisen-Werck schlechter gegangen/ der Ofen nach angelassen/ und mehrere Steine aufgegeben

gegeben worden / als die Kohlen tragen können / verschiedener apdlicher Zeugen Aussage klar vorhanden ist / wie dann der Zusteller Caspar Köhler fol. Act. 6. ausdrücklich unter seinem Ayd ausgesaget; Der Ober-Factor Walther hätte ihm zu versichen gegeben / daß zu Untersuchung der Hütten-Wercke eine Commission kommen würde; und er / der Ober-Factor, gerne sehe / wann zu machen / daß bey dem hohen Ofen viele Kohlen aufgingen / und wenig Eisen damit erzeuget würde. Allergestalten er / testis, zur Lanne / zwar nicht / wie auf andern Hütten / die Forme heraus genommen / und der Ofen verrückt / jedoch dafelsten die neuen Ofen ganz naß angelassen worden / und daher die Ofen das ihrige nicht thun können. Confess. fol. Act. 7. deme auch der Aufgeber Andreas Blach / als Con-testis in seiner Aussage bestimmet / fol. Act. 7. & 8. wann er meldet: Der Ober-Factor Walther hätte ihm gefaget: Mehr Steine aufzugeben / als die Kohlen ertragen könnten / und der Ofen dadurch gung versetzt worden wäre; Ja auch testis 3. Andr. Juncker / Schlacken-Pücker sich mit dem Con-teste Köhlern darinnen confirmiret; Sie hätten den Ofen zu frühe und ehe solcher trocken worden / angelassen / add. testis Dücker fol. Act. 8. Und wegen der größern Füll-Zäßer und Aufgebung mehrerer Steine / der Zusteller Köhler / Andreas Sorge fol. Act. 8. Aufgeber Dücker / Christopf Berger fol. 3. 4. & seqq. attestiren; Und ob gleich testis Köhler die zu nasse Anlaffung des Ofens bey dessen Reproduction der Kohlen halber gesehen zu seyn tol. Act. 332. ad art. defens. 76. vorgeben wollen; so ist jedoch solche Aussage theils als seiner ehedorigen und iniquitri eigenen und des Zeugens Junckers Confession zuwider / nicht zu attendiren; quia testi ei non creditur, qui in alio examine contrarium dicit ejus, quod prius dixerat in alio, nam haud posterius, sed primum dictum verum putatur. Bald. in l. qui falso n. 1. ff. de testibus, Gilhaus in arb. judic. crim. c. 27. part. 3. de testibus n. 112. theils auch solche also zu conciliiren siehet / ur varietas & contrarietas ejusdem eviretur, daß nemlich sonst / außer der Zeit der Commission / der hohe Ofen zu naß angelassen worden / damit die Kohlen nicht verderben mögten / und solches dieses Zeugens Aussage ad art. defens. 78. Meinung auch mehrers dadurch sich veroffenbaret / da er diese zu nasse Anlaffung / um nur die Blasungs- Wochen heraus zu haben / gesehen zu seyn angiebet; Gilhaus in arb. Jud. crim. cap. 6. Part. 3. de testibus n. 44. Ja hienächstens ejusmodi testi sibi met ipsi contrario zu behuef des Herrn defensoris nichts zu glauben siehet / per L. 16. ff. de testib. L. 2. & 6. Cod. eod. Clement. 1. de Renunt. Gæd. in Consil. Marpurg. vol. 2. Consil. 32. n. 24. 4. & seqq. bevorab so gar tüchtige Zeugen da sind / die nechst des iniquitri NB. eigener Confession das contrarium hienlänglichlich dorthun und iniquitum überführen / per Ordinar. Crim. art. 67. & art. 46. des wegen dann an der Verificirung des ersten falsi, so gegen iniquitum ex actis, und zumalen ex fol. Act. 3. usque ad fol. 8. sattfam constiret / um so iweniger es gebrechen wollen / ob schon solche Commissions-Zeugen nicht in præsentia iniquitri das Zeugen-Ayd abgelegt / noch auch sonst / wie in ordinario processu gewöhnlich / mit ihrer Verhör verfahren worden wäre / Mev. part. VI. Decif. 292. n. 2. Harpprecht Responf. 38. n. 43.

Hienächstens auch ferner das zweyte falsum ratione des zu leicht gebraucht

ten Gewichts/ damit inquisitus das Eisen wissenschaftlich auszuwägen und verkauf-
 fen lassen/ ex actis offenbar und unwidersprechlich darstellig ist/ wann nicht
 nur fol. Act. 130. usque ad fol. 134. bey Untersuchung desselben sich ver-
 gleichen sehr discrepantia pondera und Centner-Gewichte/ die mit dem im
 Lande eingeführten Braunschweigischen Centner ad 114. Pfund/ keinesweges
 übereintreffen/ sondern zu 2. Pfund und sonst differiren/ aufgefunden wor-
 den/ welche inquisitus Waltherr im auswägen des Eisens gebrauchet/ die er
 zwar theils von seinem Vater als schon bekommen/ theils er/ inquisit, auch
 erst hie neuerlich ad 112. Pfund gleichwie die alten gehalten/ verfertigen las-
 sen. In welchem/ wann Eisen in die Unter-Factorey nach Braunschweig/
 Helmstädt/ Hildesheim und an gewisse Kauf-Lente im Brandenb. geliefert wor-
 den/ noch 2. Pfund kleiner Gewicht gefeset worden; NB. Was aber im Hands-
 Kauf durch Centner/ halbe und viertels Centner/ so wol in-als außerhalb Land-
 des verhandelt worden/ solches nur mit dem ordinairn Centner zu 112. Pfund
 ohne Beysatz ausgewogen worden/ und die Lannischen Schmiede den Centner
 auch nicht höher bekommen haben: Wie des defensoris eigne pro inquisit. pro-
 ducirte testis, als testis 15. & 19. ad art. defens. 94. & 95. ausgesaget haben/ quæ
 probatio des langen und beständigen Gebrauchs solcher leichten Centners/ so
 wol im Lande/ als an Ausländer verkauften Eisens/ da solche Aussage von in-
 quisiiti selbst eigenen Defensional-Zeugen herrühret/ das hienit begangene fal-
 sum und Vorthheilung der Käuffere/ so viel Jahre und Zeiten/ nach facttamen
 Gnügen wahr gemachet/ und so wol damit die apdliche Aussage Zacharia Spor-
 manns fol. Act. 144. usque ad fol. Act. 146. wider inquisitum, daß er wissenschaftlich
 und öfters auch gegen testis erinnern/ falsches Gewicht gebrauchet/ corrobo-
 rirret wird/ da dessen Hütten-Schreibers Johann Ernst Claus bey der fol. Act.
 132. geschenehen Viscirung solcher falschen Gewichtes Gebrauch/ und anbey die-
 ses bemercket/ daß die richtigen vollwichtigen Braunschweigischen Centner/ sub
 n. 3. 6. & 9. fol. Act. 331. NB. in der Eisen-Cammer beständig verwahrtlich gelegen/
 und gar nicht gebrauchet; Vielweniger damit ausgewogen worden/ hocce te-
 stimonium eo efficacius & fortius est, ad probandum commissum cri-
 men falsi. Ordinat. Crim. art. 113. in fin. quo magis constat, hoc ipsum ab
 Inquisiti propriis productis testibus dictum & prolatum esse, Prosper,
 Farinac. in tract. de testibus Quæst. 62. n. 237. & 247. & Mevius Part. IV.
 Dec. 20. n. 7. Harpprecht Responf. 95. n. 34. wie dann auch das dritte
 falsum, da besage fol. Actorum 14. inquisit nach Ausweis des Commis-
 sions-protocollis die übergebene Extractus de Anno 1721. darinnen er das
 böllige quantum des erzeugeten roß Eisens nicht richtig angegeben/ ohngeachtet
 er sich zur apdlichen Bestärkung solcher Extracten erboten: falsificirte über-
 geben/ indem/ als dessen Hütten-Schreiber Hilliggeß/ von der Unrichtigkeit fol-
 cher Extracten Vorhalt gethan/ und aufrichtiger Eröffnung verlangt worden/
 dieser/ nach einer Stunde wiederkommen/ und einen andern Extractum überge-
 ben/ in welchem 1000. Centner roß Eisen mehr/ als in dem erstern eingeführet
 getwesen. Wie dann fol. Act. 68. falsc. 6. & fol. Act. 69. Inquisitus Waltherr
 ad Interrogat. Inquisit. 26. 27. & 30. selbstn confessirte: daß er die bey der
 Commission übergebene Extractus, apdlich zu bestärcken sich erboten/ und
 selbige falsch geivesen/ weil darinnen corrigirret worden. Und als sie ihm zu-
 rück

rück von der Commission durch den Hütten-Schreiber gebracht worden / er solche geändert / und in den letzten 1000. Centner roth Eisen mehr / als in erstere angelesen / hin gegen daß in der Addition / seinem Vorgeben nach / ein Verschrey seyn sollen / mit nichts als es jedoch nöthig / demonstrirte und erwiesen / in seinen ehebevorigen Verhören aber / überall die Richtigkeit seiner editorum behauptet hat / Thom. de confesl. par. 6. cap. 6. Sect. 3. & 12. Harpprecht. Responk. 7. n. 157. welchem allen noch **viertens** die veränderten und vergrößerten Füll-Käffer / als die Commission kommen sollen / mit beytreten / davon testis Dücker fol. act. 4. 6. fac. b. und testis Flach fol. Act. 58. ad Art. 7. & 8. Meldung that / wie auch testis Dittmar fol. act. 38. ad art. 5. 6. 7. 8. & 9. Ja auch inquisitus selbst fol. act. 68. fac. b. ad interrogar. 22. & 23. es eingesehen müssen. Als hiedurch dann wieder / in præjudicium veritatis, bey beliebter Untersuchung des Ertrags des Hütten-Wercks / eine impostura und falsitas inquisiti seits zu Schulden gediehen ist / per L. I. §. I. in fin. ad L. Cornel. de falsis; **Worochstens** auch **fünffens** die grössere gebrauchte Eisen-Stein-Höhlen zu Vermehrung des inquisiti Betrügereyen mit concurriren / wie davon verschiedene Zeugen fol. act. II. attestiren / & testis 8. & testis 10. ad art. defensl. 91. & 92. allermaßen testis 10. was gestalten die Berg-Leute solche nachgemessen. Und ob wol testis 18. ad art. defensl. 91. & 92. fol. act. 334. meldet: Er habe die Höhlen selbst bisweilen nachgemessen / aber sie niemals zu groß befunden: So muß jedoch dieser 18. testis defensl. ad art. defensl. 90. fol. act. 333. fac. b. selbst confesliren / daß verschiedene Stein-Höhlen von inquisito gebrauchet worden / deren etliche er testis mit dem Fürstl. Wapen gebrandt / etliche aber auch nicht / sondern solche hätten die Sagemüller oder Zimmermann / welcher dieselbe gemacht / gebrennet / mithin dann dieser Zeuge hiedurch klar heraus meldet / daß die Höhlen verschiedene und nicht einerley gewesen / und er also wol diejenigen / die er gebrennet / für richtig bey je zuweilliger Abmessung befunden haben mag / aber dadurch ist nicht behauptet / daß auch die übrigen Stein-Höhlen / so er nicht gebrandt / nicht so groß gewesen seyn sollen; denn da inquisitus discrepantes unrichtiges Gewicht und grössere Füll-Käffer zu Betrug gebrauchet / ja auch weniger nicht klein und groß Betraidig-Maß zu führen albereit gewohnt gewesen ist / fol. act. 336. fac. b. testis 15. ad artic. defensl. 100 101. fol. act. 337. Als ist leicht auch von dem Gebrauch diverser Stein-Höhlen zu urtheilen: **Sechstens** auch die vorgegebene Anstauschung derer nach der Lanne destinirten und auf die Sorge gelieferten Kohlen / inquisito zu keiner Entschuldigung gereicht / und daß auch die Eisen-Stein-Gruben von ihm sehr schädlichen übernommen / und verschlimmert worden / behaupten varii testes jurari einmüthig fol. act. 10. ad 3. und besonders testis defensl. II. ad art. defensl. 68. fol. act. 331. welcher ausdrücklich gegen den inquisitum selbst attestirt / daß er gesagt: wenn sie keinen bessern Eisen-Stein brächten / sie solchen in die Bude stürzen solten / und er auch einfen ihm Zeugen und seinem Bruder ein Fuder und eine Karre Stein deswegen nicht bezahlet hätte; Ja auch testis 12. ad art. defensl. 70. noch dieses obigen hinzu gefüget / daß nach der menage damals der Gruben-Bau nicht verrichtet gewesen / quales testes ab ipsomet domino defensore producti, gegen selbigen um so kräftiger Zeugniß geben. Farinac. de testibus quæst. 62. n. 237. Cavalcan.

Cavalcan. part. 1. decif. 12. n. 29. Tabor. relat. Argentor. 120. n. 8. & Harprecht Responf. 95. n. 34. mithin aber auch dadurch / wie auch vermittelft obangemerckter Begünstigung **siebendens** sich erlediget: Was maßen inquisitus auch mit obigen allen gegen seine aydliche Pflicht / womit er Serenissimo als ein Diener zugethan getwesen / conf. fol. act. 26. fac. 6. ad interrogat. 3. & fol. act. 66. fac. 6. ad interrogat. 4. da er geschworen / **Ihro** Durchl. treu zu seyn / gehandelt und ungetreu sich bezeiget habe / einfolglam damit **weniger** nicht gegen die bekandte Landes-Constitution von ungetreuen Dienern und Officialen sich zugleich offenbar vergangen hat / als darinnen besonders diejenigen nach solcher auch mit der Tod-Straffe zu belegen / welche Sr. Hoch-Hürzil. Durchl. zu Schaden und Nachtheil gehandelt / oder dergleichen Veruntraung über 100. Gulden werth gebraucht / so **Ihro** Durchl. und Dero Unterthanen zu Schaden und Nachtheil gereicht; **Mithin** achtens sich keinesweges nach des Herrn defensoris Vorgeben vorgefunden hat / daß mit dessen defension und dabey angemakten Betweis / diejenigen wider inquisitum hervorbrochene falsä, imposturæ und Betrüglichen necht dessen Pflicht-Vergessenheit / und damit begangener Untrene rechtliche elidirt worden sey / wie solches aus dem bereits oben von uns beschehenen auszuführen / und des inquisiti eigen geführten Betweis sich vor die Augen gestellt. **Bevorab** auch **neindens** die von dem Herrn defensore urgirte übrige Zeugen-Verhör irrelevant, und die von ihm producirte documenta zu solcher Defension impertinent, ja auch so gar gegen und wider den inquisitum selbst offenbar das Wort reden / von dessen selbst darinnen bekandtes Verschulden und die deswegen gesuchte Abolition klar einzugehen / besage Nro. 4. fol. act. 449. & n. 6. fol. act. 453. hingegen aber der dabey angeblliche Zwang und metus abseiten des Herrn defensoris ganz ohnerweislich fällt / wie solches ex fol. act. 501. usque fol. 508. gnüßlich erscheinet / und sonst alle Abolitiones delinquentium durch dergleichen wider-rechtliche Einrede und Vorwand anzusechten seyn würden / weil selbige durchgehends a delinquentibus ad evitandam ubiorem inquisitionem & ad subsecuturam poenam avertendam rechtlichen erlangert zu werden pflegen / l. 1. l. 2. Cod. de abolit. l. 1. l. 2. & 3. Cod. de sent. pass. & rest. Perez. ad tit. Cod. de gener. abolit. Carpz. Prax. crim. part. 3. quæst. 150. n. 19. **Weniger** nicht auch **zehntens** abseiten des Herrn defensoris ein ganz erdichteter Vorwand ist / daß inquisiti Walthers confessio metu extorta sey / wie ex fol. act. 60. in fin. erscheine / da inquisitus erinnert worden / die Wahrheit von dem gefragten zu gestehen / mit der Verwarnung nicht zu veranlassen / damit man weiter gegen ihn progrediren dürfte / in dem dergleichen auf solche vorgängige Verwarnung von Inquisito erfolgte Confession / um so **weniger** vor intimidiret auszugeben / als solche ja nicht nur dem art. 46. Ordinat. Crim. Carol. V. ganz convenable ist / sondern auch so gar in diesem articulo dem judici verstatet und anbefohlen / den inquisitum mit Bedrohung der Marter so gar zur güttlichen Geständniß zugesprochen / ibidem in verbis: **auch mit Bedrohung der Marter bespracht werden** / 2c. Stephan. ad cit. art. 9. Jul. Clarus quæst. 46. n. 35. Solcher gestalten dann eilftens / inquisitus Christian Walthers / dessen Hn. defensoris Antrag nach / keinesweges zu absolviren siehet / sondern vielmehr derselbe als ein überzeugter und

con-

confesirter ungetreuer Diener/ falsarius, impostor, und Betrüger/ der gegen Ahd und Pflicht gehandelt/ zu Serenisimi boshafter Hintersiehung Deco Nutzen zu hindern/ und Schaden zu befördern gesucht/ auch über dieses so lange Zeiten falsche Gewichte zu Benachtheiligung der Unterthanen im Lande und anderer Leute vorsehlich gebraucht/ auch noch andere obenberührte falsas imposturas & machinationes bey sich zu Schulden kommen lassen/ denen Nächsten nach/ die Todes-Straffe/ und zwar des Schwerts in alle Wege verschuldet/ und verwürcket habe. conf. Ord. Crim. Art. 113. in fine, ibi: Und mögte solcher falsch/ als oft größlich und boshaftig geschehen/ daß der Thäter zum Tode gestraffet werden solle. ibique Marth. Srephan. Concordat jus commune in l. 22. Cod. ad L. Cornel. de fals. B. Stryck. in usu modern. ad ff. rit. de extraord. crim. §. 7. ubi hanc speciem delicti furtum esse & dehinc, pœna mortis laquei coerendum esse putat, zumalen da noch hierzu die bekante Landes-Constitution Serenisimi von Bestrafung ungetreuer verpflichteter Diener vorhanden/ als dergleichen verpflichteter Diener auch inquisitus fol. Act. 26. fac. b. ad interrogat. 3. & fol. act. 66. fac. b. ad interrogat. 4. gewesen/ nach welcher Landes-Constitution/ wann auch Serenisimi Unterthanen zum Schaden und Nachtheil über 100. Gulden gehandelt worden/ pœna laquei geordnet zu seyn/ quam pœnam quoque in defraudatione metallariorum speciatim locum habere comprobat Carpz. part. 2. quæst. 85. n. 47. als welche pœna mortis um so mehrers sich von dahero gegen inquisitum iustificiret/ da derselbe mit solchen seinen falsis & imposturis, nicht nur wirklichen und größlich actu andern geschadet/ indem er so verschiedene Zeit und Jahre/ als er von dem Hütten-Werck zur Lanne Pächter gewesen/ mit Verkaufung so vielen Eisens unter dessen Auswägung mit falschem Gewichte an Unterthanen und Ausländischen/ diese offenbar betrogen/ und ihnen Schaden zugesüget/ ja auch Serenisimo mit seinen dolosen Behinderungen den Ertrag des Hütten-Werckes nicht zu erfahren/ noch größern Schaden über die Verschlimmerung der Eisen-Stein-Gruben/ gegen seinen Ahd und Pflicht in Zukunft zuziehen können/ wann nicht in tempore die quocunque modo & ausu doloso machinirte Hinderung/ entdeckt worden wäre/ ut dehinc formale tum criminis falsi, tum stellionatus, tam ratione nocivæ falsitatis actualis, quam etiam nocituræ veritatis dolosa immutatio, ad supra memoratam pœnam mortis dictandam alhier nach allen rechtlichen Vergnügen vorhanden/ secundum Ordinat. Crim. Caroli V. art. 113. in fin. & l. 16. §. 1. ff. ad L. Cornel. de fals. l. 22. Cod. de fals. Clasen. Ordinat. crim. ad art. 112. p. 438. Harpprecht Respons. crim. & civil. Vol. 3. Respons. 54. n. 76. & Conf. n. 112. Da zumalen selbige Todes-Straffe noch hierüber die Landes-Constitution Serenisimi von ungetreuen Dienern zum Grunde gleichfals mit hat/ daß wann auch nur des Landes-Herrn Unterthanen über 100. Gulden geschadet worden/ die laquei pœna nach solcher Plas greiffen könte/ um wie viel aber desto mehr wird alhier sothane Todes-Straffe gerecht und convenient fallen/ da abseiten des inquisiti so verschiedene falsas, imposturas und admitta concurriren/ und zusammen schlagen/ und deswegen in concursu ejusmodi falforum cumuli, ut delinquens ex merito suo gravior coerceatur/ die Ordinat. Crim. art. 113. in fin. auf den gefährlichen Gebrauch des falschen Gewichts/ und die in der Landes-

Con-

Constitution Serenissimi von ungetreuen Dienern sancirte Todes-Straffe in praesenti zu erkennen / rechtlichen an die Hand gegeben/conf. Harpprecht Respons. 72. n. 100. & 102. Carpz. Prax. crim. part. 3. quaest. 131. n. 62. & part. 2. quaest. 93. in fin. Stephan. ad Ordinat. Crim. 113. Jedemnoch mag auch solcher Todes-Straffe inquisito Balthern/wann er zumalen sich zum Ziel leget/ und die fol. a. 449. sub n. 4. 5. 6. & 7. damals alschon versicherte Indemnification bewürcket/von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. gar wol auf sein unterthänigstes Ansuchen / die Begnadigung dahin wiederfahren / daß die Todes-Straffe entweder in eine fultigationem, oder Aufnahme ad operas, oder sonst arbitrarische Coercition verpandelt werde/ zum Voraus ohnehin obige constitutiones poenam mortis ejusmodi fallario & impostori infideli-que officiali dictantes nur humanæ leges sind/so alia contraria Principis voluntate in allewege zu mitigiren und zu verändern stehen/L. 168. ff. de Reg. jur. ceu habet Carpz. Prax. Crim. part. 3. const. 150. n. 19. Sixtin. de Regalib. lib. 2. cap. 4. Befoldus de Jurisdicte Imper. Rom. quaest. 17. Bauermeister de Jurisd. Imper. Rom. lib. 2. c. fin. Petrus Theodor. in colleg. crim. disput. 10. thes. 7. tit. 6. Wornochstens auch Herrn defensori, nicht nur seine in actis passim so wol zu Serenissimi unverantwortlichen Beleidigung Dero gebührenden hohen Respects / als auch sonderbaren Verfleinerung und Beschimpfung Dero Regiminis Illustris hinc inde beygemessene ungebührliche Proceduren/ und gebrauchte sehr harte Anzüglichkeiten/ als da sind fol. a. 196. fac. b. daß er die Regierung der Benuhmung der Mittel zur Ungebühr beschuldiget/ so dann ferner fol. act. 299. fac. b. Serenissimi resolutiones auf ungeziemende Weise syndiciret/ ja auch fol. 404. in fin. vorgegeben/ daß man ihm dasjenige/ so er von Rechtswegen zu präzendirren habe/ zu accordiren und zu communiciren nicht gemeinet sey/ & fol. 297. fac. 6. und so damit abermals hervorkommen lässet/ daß er von dieser illustren Instanz wol kein Recht oder Gerechtigkeit werde zu hoffen haben/ vornemlich aber in seiner fol. A. 386. usque ad 443. beständlichen Defensions-Schriefft Serenissimi und Dero Hoch-Fürstl. Regierung Verordnungen und Verfahren in dieser Sache/ dermassen satyrisch/ anzüglich und irrespectueus fast auf allen Blättern und in allen periodis bösslich beschuldiget und vorgestellet/ als wann inquisitus gar nicht gehöret/ acta mutila & manca geführt/ die ungerechtesten Proceduren/ die sich vor Gott und der gerechten Welt nimmermehr verantworten liesen/ verhänget worden wären/ und man NB, so gar inquisiti Haabschaft NB. spoliative eingezogen hätte/ da jedoch die Rechte und die acta, wie nicht weniger des inquisiti eigene Confessiones und Convictiones durch andere und dessen eigene producirte Bezeugungen das contrarium und die Wahrheit der Sache ganz/ wie oben von uns an- und ausgeführt worden/ jedermann vor die Augen leget; Welcher Unfug und ungeziemende Bezeugung dem Herrn Defensori nicht nur Inhalts Urtheils rechtlichen zu untersagen und zu verweisen seyn wollen/ sondern auch er deshalb zur gleich auch mit einer multa von 200. Thlr. rechtlichen zu bestraffen gewesen ist/ per L. 6. §. 1. Cod. de postuland. & L. 19. ff. de officio Præsid. Carpz. lib. II. Respons. 27. B. Dn. L. B. de Lyncker Cent. VIII. Decis. 755. in med. Q. E. D.

Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät bey
der Nürnbergischen Universität zu Altorf.

K. Ex.

K.

Extract der rationum dubitandi & decidendi, so bey der Urtheil gelegen/
welche auf des Inquisiten Christian Walthers zweyte Defension auswärtis eingeholet,
Inquisit aber nicht wollen publiciren lassen, sondern die dritte Defen-
sion am 10. Maji 1727. erbeten.

Rationes dubitandi & decidendi

In Inquisitionen Sachen

wider

Den Amtmann und Ober-Factoren zur Tanne Christian Walthern.

In puncto factorum.

S ist in der Altorsischen Urtheil/welche vol. Actor. Special. fol. 566. be-
sindlich/ erkandt worden/ daß Inquisitus als ein bekentlicher und
Rechtlich-überwiesener Falsarius, Betrüger und Pflicht-vergessener
Wann seiner in Actis gegen ihn denunciirten / auch erwiesenen Verbrechen
und verschiedener Begünstigungen halber/ nach Waasgebung der Rechte ver-
dienet/ daß er mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet werde/da-
gegen der Defensor in 200. Zehr. Straffe condemniret worden.

" Diese Urtheil ist von dem Herrn defensore angefochten/ und haben
" nullitates nicht allein ratione processus & sententiae deduciret/ sondern
" auch (2.) die rationes decidendi zur Todes- Straffe/als nicht hinlänglich an-
" und ausgeführt werden wollen. Was nun die nullitates ratione processus
betrifft/ so hat der Herr defensor sich desfalls anfänglich in genere auf retro
acta bezogen und vermeinet/ daß überall illegaliter procediret sey. Als aber
solches ab actis nicht confitiret/ sondern contra inquisitum summariter pro-
cediret/ wie bey Inquisitionen-Processen gewöhnlich/ demselben auch die Defen-
sion verstatet/ und auf die exhibita verabscheidet worden/ so fällt die unge-
gründete in genere angegebene Illegalität hinweg/ wie dann in specie
dasienige/ was wider die publicirte Urtheil als Nullitäten angezogen werden
wolle/ für ungegründet zu achten ist/ und zwar daß (1) nulliter mit der Inrotula-
tion verfahren worden/mögen wir nicht finden/dann da terminus in rotulatio-
nis Actorum auf den 13. Aug 1726. angesetzt gewesen / und ad instantiam des
Herrn defensoris wegen dessen Unpäßlichkeit auf 8. Tage prorogiret worden;
So hat derselbe sich selbst zu impetiren/daß er in termino hoc auf der Canzeley
so wenig in Person/ als durch einen Mandatarium zur Inrotulation erschienen/
davon ihn die vorgeschüttete Unpäßlichkeit/welche zu Blantenburg ihn von neuen
solte befallen haben/nicht hindern mögen/ die acta aber in sein Quartier zu schi-
cken/ und alda die Inrotulation zu verfügen/ die Hoch-Hürstl. Regierung so
wenig schuldig gewesen / als contra observantiam omnium curiarum
earumque Auctoritatem, es nicht thun mögen/ wie ihm dann auch desfalls
die gebührende Bedeutung in dem decreto vom 21. Aug. 1726. bereits gege-
ben worden/ deswegen mit Zug mir der Inrotulation der Acten in prä-
fixo auf der Hürstl. Canzeley / können verfahren werden / und ist die Inro-
tulation um so viel weniger für suspect zu achten / da zu solchem Actu in-
quisitus als ein vormaliger Gerichts- Verwalter nicht allein selbst gefodert/
sondern auch ein specialiter ad hunc actum ex officio requirirter Nota-
rius Schlegel adhibiret worden/ wie denn die Suspicion im geringsten (2.)
dadurch nicht bestärket wird/ daß Domini senecionantes in ihrer Urtheil

*** 2

von

von einer Landes-Constitution / so vor etwa 130. Jahren herausgekommen / erwehnt haben / von welcher doch in denen ganzen actis nichts vorgekommen / noch selbige allegiret worden / und man nicht vermuthen können / daß solche zur auswärtigen notice gelangen / nachdemmalen nicht allein von solcher constitutione Hinrici Julii

Habn. ad Wesenbec. Titul. de furt. &c. N. 10. in fin.

expressis verbis Erwehnung gethan / anderer auctorum zu geschweigen / sondern auch de novo dieselbe vor etwa acht Jahren renoviret und publiciret worden / folglich gar sichtlich die Herren Urthels-Verfasser solche allegiren können / da sie auf mancherley Weise zu derselben notice gelangen mögen. Wie dann auch (3.) keine Nullität circa formam processus sich hervor giebt / daß sententia, absque prævia citatione ad audiendam, sey publiciret worden / anertwogen in criminalibus nicht anders gebräuchlich zu seyn pfeget / als die Urthel in præsentia des Gefangenen / dem angedeutet wird / warum er vorgefordert sey / publiciret werde / und da solches geschehen / auch des Herrn defensoris substitutus Advocatus Meyer zugewen gewesen / so fällt die angegebene Nullität gänzlich hinweg. Und eben wenig mögte (4.) ex hoc capite die Sentence einer Nullität mit Zug arguiret werden / daß dieselbe / des Herrn defensoris Meinung nach / libello nicht conformis, welches doch erfordert wird;

Carpz. in Process. titul. 16. articul. 2. num. 22. & part. 1. Constitut. 26. definit. 6. princ.

Der Herr Land-Fiscal aber gar nicht auf eine Todes-Straffe libelliret habe / sondern nur publicationem bonorum gesucht hätte. Siu temalen nichts ungewöhnliches ist / auch rechtlich geschieht / quod sententia feratur ultra petita libelli, quando non petita sunt, de natura petitionum atque ex eodem fonte promanant.

Carpz. dicit. Definit. n. 7. Marpurg. Vol. 1. consil. 13. n. 4. & seqq.

Deswegen / wenn judex eine härtere Straffe erkennet / als ab accusatore gebeten / desfalls sententia als nulla nicht mag angefochten werden / und gnug ist / daß judex eine solche harte Straffe dem delicto, Acten und Rechten gemäß zu seyn findet &c. &c.

Nun mögte zwar anfangs dafür gehalten werden / wie auch von dem Herrn defensore zum theil angeführet / daß die vom inquisito nebst denen anderen Ober-Factoren unterschriebene Reverse / und darinnen andlich versprochene Satisfaction von der geringsten Verbindlichkeit nicht wären / und das hero inquisitus solchem ein Gnügen zu thun / mit Recht nicht könnte angehalten werden; Weil (1.) solcher Verschreibung die exceptio metus illati entgegen stehet / da inquisitus in carcere & angustis gewesen / und sich grösserer Gefahr besorgen müssen; Wie denn auch (2.) Hartheit vermöge des 59. defens. artic. inquisito von der torture vorgefaget / iustus vero metus est, qui potest cadere in constantem virum ut est mortis, cruciatus corporis, vinculorum.

Leg. 3. §. 1. & Leg. 7. §. 1. ff. quod met. caus. Haerfols. Part. 1.

Action. 20. Num. 2. & 3.

Uffo

Also inquisitus an solchen Revers gar nicht gebunden / ob gleich (3) der Exceptioni merus renunciaret worden / quia omnes clausulæ accessoriæ ad contractum vel actum, naturam actus vel contractus induunt & si is nullus, etiam clausulæ adjectæ corrumpunt, & vitium, quod est in præcedenti actu principali, præsumitur etiam esse in subsequenti, hoc est in renunciatione

Henning Hammel ad Titul, de Action. cap. 38. u. 39. seqq.

Wie dann (4.) das dem Revers annectirte Juramentum : so wahr mir Gott helfen sol und sein heiliges Wort / eben wenig den inquisitum verbindlich zu machen / vermögend zu seyn scheinet / nam gesta per metum & juramento confirmata rescindi possunt,

Socin, volum. I. Consil. 77. Num. 29. Nicol. Boer, decis. 100. Num. 14.

Also (5.) der ganze Handel und die getroffene Transaction mit dem inquisito tanquam ob iustum metum interposita ungültig und von keiner Verbindlichkeit zu achten.

Leg. 13. Cod. de Transact. Mæv. Consil. 58. u. 101.

Nachdemmalen (6.) dafür gehalten werden mögte / daß die Arrestirung des inquisiti & complicum nur zu dem Ende geschehen / damit von ihnen desto besser eine grosse Summe Geldes erpresst werden mögte / welches doch ungültig ist / qui enim in carcerem quem detrusit, ut aliquid ei extorqueret, quicquid ob hanc causam factum, est nullius momenti.

Leg. 22. ff. quod met. caus. gest.

In mehreren Betracht (7.) noch keine solche enorme LæSION wider inquisitum dargethan / daß ex eo capite wider ihn agiret / noch der in denen Rechten einem Conductori (weil auch Principes an Contracten verbunden ut privati.)

Lyncker. Decis. 635. 643. 644.

gedönneter Gewinn / quasi ultra dimidium lucrum fuerit, ihm / inquisito, könne mit Zug Rechtsens genommen werden / indem (8.) die principia, worauf die angegebene LæSION sich gründet / sehr fehlsam und betrügerlich.

Fol. Actor. 76. & 97. & passim.

Also bey solcher Ungewißheit noch keine Satisfaktion wegen einer enormen LæSION von inquisito könne gefodert werden / wie er doch in dem Revers metu coactus zusagen und auf 50000. Zhr. sich anheftlich machen müssen / daher (9.) bey solcher Bewandniß es das Ansehen haben mögte / daß wir inquisitum zu &c.

Wenn wir aber dagegen consideriren müssen (1.) daß es bey dem punct des Reverses auf einer noch nicht rechtlich erwiesenen LæSION nicht ankomme / welche doch dem Ansehen nach gegründet / und inquisitus durch Vorlegung der Bücher das Gegentheil nicht darthun wollen. Welchen Gewinn (2.) der Pächter und inquisitus mit gutem Gewissen ohne dem nicht, behalten mögen. Si

Siquidem in conscientia tenetur ad restituendum, quod ob læsionem rescindendo acquisivit.

Covarr. ad capital. peccatum de Regul. Jur. in 6to §. 3. Num. 8. & variar. Resolut. Lib. 1. c. 3. n. 5.

Sondern da (3.) inquisitus durch einen apdlichen Revers zu 50000. Thaler sich anheischig gemachet / solchem ein Gnügen zu thun auch schuldig ist / quia verba ista, so wahr mir Gott helfen sol und sein heiliges Wort / verum continentur juramentum.

Philippi Observat. 2. ad Dec. Electoral. 25. num. 9. & seqq. junct. cap. 28 X. de jure jurando.

Wie dann auch (4.) inquisitus mit seiner Frauen Supplication / daß er nicht bezahlen könne / fol. actor. 120. davon bereits gedacht / nicht einig / daß er nichts davon wisse / angezeigt / und man es ihm nicht wolle entgelten lassen / gebeten / nur um Dilation / und daß Se. Hoch-Zürst. Durchl. etwas nachlassen mögte / mündlich suppliciret hat. fol. Actor. 136. b.

Nachdemmalen / was de metu extorta obligatione angeführet / hier nicht quadriret / indem (5.) kein metus erweislich gemacht / auch nicht zu präsumiren ist / da seine Verwandte / als der Hartcken und Wackerhagen den Revers gemachet und dabey gewesen als inquisitus den Revers unterschrieben / und Ihro Hoch-Zürst. Durchl. sich solchen gefallen lassen. Contingentium vero & Amicorum præsentia, tollit omnem Præsumtionem metus.

Leg. 35. Cod. de Transact. ibique Brunnen. Menoch de præsumtion. lib. 3. præsumt. 128. per tot. Marc. à Calas de Mod. articul. §. 2. Gloss. un. num. 1057. seqq.

Inquisitus (6.) auch gar nicht arretiret worden / ut ipsi aliquid extorqueretur, sondern solches rechtmäßig wegen der begangenen falscha geschehen / und dieselbe in inquisitionem gezogen werden können.

Deswegen wann (7.) aus Besorgnis einer harten gerichtlichen Erkenntnis / die auch hart genug erfolget / auf Zureden seiner Anverwandten oder aus Furcht seines bösen Gewissens / inquisitus zu der Indemnisation der Hoch-Zürst. Cammer was zugesaget hat / solches ihn verbindlich machet: nam ipse incarceratus, si quid promittit quo liberetur, tenetur, servare promissum.

Brunnemann. ad leg. 22. ff. quod met. caus. in fin.

Covarr. ad lib. 4. decretal. Titul. de spons. & matrim. Part. 2. cap. 3. §. 4. num. 15.

nec metus, qui ex juris & justitiæ administratione concipitur, zur Restitution hinreichend seyn kan.

Leg. 21. princ. ff. quod met. caus. Hammel. de action. 38. num. 7.

Mev. part. 3. decis. 41. Lyncker. disceptat. forens. resolut.

103 & 221. ibi de obligatione subscripta incarcerati & multa in ea promissa.

So mag daher / was sonst de metu compulsivo & facto illicito indeque facta promissione die Rechte verordnet / auf metum ex jure licito venientem & magistratum vi & potestate muneris publici procedentem nicht gezogen werden / sondern inquisitus ist schuldig seiner apdlich gethanen Zusage ein Gnügen zu leisten / und &c. &c.

Was

Was schließlich den punct betrifft/ welcher den Herrn defensorum concerniret: So wil zwar derselbe dafür halten / daß die vorige Sentence, so fern dieselbe ihn concerniret/ null und nichtig sey/ indem er (1.) ein Königl. Preussischer Geheimter Rath / und auf Jeho Königl. Mayt. von Preussen Verordnung die Defension übernommen habe; Dahero (2.) die Hoch-Fürstl. Regierung über ihn keine Jurisdiction habe/ und keine Straffe ihm zudictiren können. Allein/ da (1.) die vorigen Herren Urtheils-Fassere

Fol. Actor. 594. seqq.

sattfam ex actis angezogen/ wie der Herr defensor so gar irrespectueus wie der Jeho Hoch-Fürstl. Durchl. geschrieben/ Dero Regierung und Deroselben Verfahren/ als wider Recht und Gerechtigkeit ausgerufen / das Dieselbe des inquisiti Haabseligkeit spoliarie eingezoget/ item daß über die im ganzen Kömischen Reichte greuliche und unerhörte illegale Procedures alle Gerechtigkeitliebende Gemüther erstaunen müssen.

Fol. Actor. 388. vers.

Wie der Herr defensor über Gewalt schreyen und wegen verweigerten Rechts sich beschweren müsse.

Fol. Actor. 548.

Auch solches (2.) post sententiam wiederholet / und annoch dabey bleibet / die Hoch-Fürstl. Regierung habe inquisito das Recht und die Defension versaget/ und er die größte Ursache gehabt/ Sie dergleichen/ wie auch des spoli, so an inquisiten Effecten begangen/ zu beschuldigen/ auch über denegata iusticia sich zu beschweren. Und aber (3.) dergleichen Beschuldigung in actis nicht gegründet/ non vero impune ferre debet Advocatus, qui etiam pro Clientis sui defensione aliquid dixerit, quod Principis vel Judicis offenderet Majestatem.

Faber. in Cod. sabaud. lib. 9. titul. 24. definit. 19.

Denselben auch (4.) nicht zu statten kommen kan / daß er Jeho Königl. Mayt. in Preussen Geheimter Rath/ und nicht der Hoch-Fürstl. Regierung Jurisdiction sonstn unterworfen/ nachdemmaln in seinen Schriften er nicht anders als ein defensor des inquisiti anzusehen/ und also in seinen Sätzen / wie sich gebühret/ aufzuführen/ nicht aber irrespectueuse articuliren sollen / als daß die Ober-Factoren an statt der "verhofften Gnade ihnen der Durchl. Herrschaft "Unnade durch ihre Submission und Gutwilligkeit angezogen/

fol. Actor. 209.

davon inquisitus selbst nicht wissen wil.

fol. Actor. 324.

Also aus eigenem Muthwillen solche strafbare Imputationes der hohen Landes-Obrigkeit und Dero verordneten Regierung beygemessen: Und dann (5.) auch ein frembder Advocatus in dem Gerichte/ da er advociret/ pro lubitu nicht nach seinem Wohlgefallen schreiben mag/da es zu der übernommenen Defension ohnedem nichts thut / als etwa seiner Passion zu satisfaciren; So haben wir nicht anders als &c. &c. licet enim extraneus vel forensis alias sit Advocatus, tamen in iudicio, ubi patrocinium suscepit, puniri potest.

Mev. Part. 5. decis. 374.

Alles von Rechts wegen.

L. Nach

L.

Nachstehende Urthel/ so noch eine andere von *Serenissimo* par donirte Person betrifft / hat dieses Umstandes wegen / weil der Name wo möglich verschwiegen bleiben sol / samt denen *rationibus* nicht völlig ausgedruckt werden dürfen.

Urthel.

In Inquisitionssachen des Ober- Factorß Johann Heinrich Grofen und 2c. Erkennen und sprechen Wir Ludewig Rudolff Herzog zu Braunschweig und Lüneburg/ auf vorgehabten Rath ausländischer ohnparthepischer Rechts-Gelehrten für Recht: daß gestaltten Sachen und Umständen nach/ inquisitus, der Ober-Factor Johann Heinrich Grofe/ über gewiße zu dem Ende verfaßte interrogatoria nochmals in der Güte in dieser Sache zu constituiren. Wird nun selbiger noch ferner bey seinem zeitherigen leugnen beharren/ so ist alsdann der Hencker ihme an die Seite zu stellen; Ferner von selbigem an den Ort der Marter zu führen/ und er unter solcher über obbemeldte Frag-puncta zu vernehmen/ dessen Aussag fleißig zu notiren/ und so dann auch dessen Bestrafung halber hierauf zu verfügen/ was sich zu Recht gebühret 2c. B. R. W.

Daß dieses Urthel denen Rechten und uns jugefertigten Actis gemäß/bekennen wir Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der Nürnbergischen Universität zu Altorf. Urkundlich unsers gößern Facultätß-Insigels/ den 22. Sept. 1725.

(L.S.)

Extract der Rationum decidendi zum vorstehenden Urthel.

Wird nun inquisitus, der Ober-Factor, bey seinem leugnen ferner beharren/ist so dann ihm anfänglichen der Scharf- und Nachrichten an die Seiten zu stellen/ und er nochmals zu bedrohen/ es zu diesem Ernst nicht kommen zu lassen; Bey nun hierauf sich zeigender anderweitiger dessen Hartnäckigkeit/ ist derselbe dem Scharf-Richter zu übergeben/ und durch selbigen an den Ort der Marter und Peinlichkeit zu führen/ und bey fortwährender anhaltenden dessen Leugnens/ die zur Peinlichkeit gehörige instrumenta oder peinliche Bezeug vorzulegen/ er ferner auszukleiden/ zu binden/ und in etwas zuzuschmüren/ und nach einiger Nachlassung hiebey so dann über obige Frage-Stücke specific zu befragen/ denn dessen Antwort fleißig niederzuschreiben. Es erfolge nun gleich auch des inquisiti Geständniß hierauf nicht/ so dann ist derselbe nichts desto weniger/wegen seiner bey der zeitherigen Hütten-Pacht/zu so grossen Schaden *Serenissimi*, gebrauchten Betrügereyen/ mit Staupen-Schlägen und einiger Landes-Verweisung/ oder wenigstens dieser letzten zu belegen/ oder mit der Aufnehmung auf einige Jahre ad operas publicas rechtlichen zu bestrafen. Carpz. Prax. crim. part. 3. quaest. 119. num. 68. & num. 72. &c.

— 106 —









AB 171347

(2)



56

2





R

Kurzer Vorläuffiger Bericht

In Sachen
Derer im Fürstenthum Blanckenburg
Ihrer begangenen
Betrügereyen und Falſorum halber
Zur Inquisition gezogenen

Vier Ober = Factoren /

Christian Julius Wackerhagen/
Johann Heinrich Grofen/
Christian Walthers/ und
Johann Heinrich Walthers/

Durch die
Vor einiger Zeit von den benamhten
MALVERSANTEN
Ausgebreitete
SPECIEM FACTI
veranlaſſet/

Und
Zu nöthiger Nachricht zum Druck befördert.
Mit Anl. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L.

Blanckenburg/
Bey Hennig Conrad Struven/ Hochfürstl. Hof-Buchdrucker daselbst.

M. 3235

